IV.

Der Verfassungskampf Islands gegen Dänemark.

Von

Konrad Maurer.

I.

Der Beginn des Isländisch-Dänischen Verfassungsstreites ist auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem Dänemark zuerst seine berathenden Provinzialstände erhält. Seit der Erlassung des Königsgesetzes war in Dänemark die absolute Monarchie festgestanden. Für Island war dieses Gesetz allerdings eben so wenig rechtsgiltig geworden als für die Herzogthümer; aber hier wie dort war unter dessen Einfluß wenigstens de facto absolutistisch genug regiert worden. Wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag, ohne daß doch je eine Aufhebung der Landesverfassung erfolgt wäre, seit dem Jahre 1712 nicht mehr berufen wurde, so war auf Island die gesetzgebende Gewalt des Alldings allmälig in Vergessenheit gerathen, und die völlige Abschaffung dieser Versammlung im Jahre 1800 hatte kaum noch irgend welche politische Bedeutung gehabt. Als nun aber im Gefolge der Julirevolution für die Herzogthümer sowohl als für das Königreich Landtage, wenn auch mit sehr beschränkten Befugnissen, eingeführt wurden, mußten nothwendig die bisher unklaren und halbwegs dem Gedächtnisse entschwundenen Rechtsverhältnisse der nicht dänischen und doch dem Dänenkönige untergebenen Lande in ein schärferes Licht gesetzt werden.

Unter dem 11. Februar 1831 hatte König Friedrich VI. die

Dänische sowohl als die Deutsche Kanzlei angewiesen, für die Herzogthümer und für Dänemark einen auf die Einführung berathender Provinzialstände begründeten Verfassungsentwurf vorzulegen. Durch Verordnung vom 28. Mai 1831 wurden sodann die allgemeinen Grundzüge festgestellt, welche für die Einrichtung der Provinzialstände in Dänemark maßgebend sein sollten; für die Inseldänen und für die Jütländer sollte danach je ein eigener Landtag begründet, der erstere aber auch von Island mit 3 Abgeordneten beschickt werden. Zur Berathung des Verfassungsentwurfes wurde durch Verfügung vom 23. März 1832 eine Commission niedergesetzt, in welche zur Vertretung Islands der frühere Stiftamtmann Graf Moltke und der geheime Archivar Finn Magnússon berufen wurden; zugleich erging an die Amtleute in Island der Auftrag, nach vorgängiger Berathung mit den verständigsten Leuten im Lande, Beamten wie Nichtbeamten, über die zweckmäßigste Organisation der Wahleinrichtungen ein Gutachten zu erstatten. Durch Verordnung vom 15. Mai 1834 erfolgte endlich die wirkliche Einführung der Provinzialstände in Dänemark, wobei die Betheiligung Islands an dem Landtage der Inseldänen festgehalten wurde, doch so, daß das Land diesen nur mit 2 Abgeordneten beschicken sollte, während ein Dritter den Färöern zugewiesen wurde, welche man Anfangs völlig vergessen hatte.

Bereits die Bekanntmachung der obersten Grundzüge des neuen Verfassungswerkes hatte inzwischen lebhafte Erörterungen über deren Zweckmäßigkeit hervorgerufen, und es konnte nicht fehlen, daß dabei gelegentlich auch auf die Stellung ein Blick geworfen wurde, welche den Isländern in der zu schaffenden Reichsorganisation zugedacht war. Von dänischer Seite sogar wurde mehrfach hervorgehoben, wie wenig diese Stellung den eigenthümlichen Zuständen und der geschichtlichen Entwicklung der Insel entspreche; dem Isländer vollends mußte das gleiche Bedenken noch weit entschiedener aufsteigen, und zugleich eine ganze Reihe von Thatsachen sich darbieten, welche einer Verwirklichung des Verfassungsprojectes soweit seine Heimat in Frage war sich hindernd in den Weg stellten. In der Literatur verfocht zumal der für sein Vaterland viel zu früh verstorbene Baldvin Einarsson vor dem Dänischen sowohl als vor dem Isländischen Publikum treffend die Nothwendigkeit einer selbstständigeren Stellung der Insel,

und zumal der Einführung eines eigenen Isländischen Landtages; [1]) aber auch die zur Berichterstattung aufgeforderten Beamten wußten keine auch nur einigermaßen passende Wahlordnung vorzuschlagen, und in der zur Berathung des Verfassungsentwurfes niedergesetzten Commission wurde von den Vertretern Islands gleichfalls geltend gemacht, daß der Insel nur durch die Gewährung eines selbstständigen Landtages geholfen werden könne. Bei der Publication der Verfassung von 1834 mußte der König, weil es unmöglich erschien Wahlen für Island zu Stande zu bringen, sich entschließen „für dieses Mal" von dem Wahlrechte des Landes völlig abzusehen, und die beiden zu dessen Vertretung bestimmten Männer selbst zu ernennen! — Unter solchen Umständen begann bald auch auf Island selbst eine Bewegung gegen die widernatürliche Verfassung, welche der Insel octroyirt werden wollte. Von dem Amtmanne Bjarni Thorarensen und dem Sysselmanne Paul Melsted eifrig gefördert, circulirten in allen 3 Aemtern des Landes Petitionen um die Errichtung eines besondern Landtages für Island, und die Adresse der Südländer wenigstens ging im Jahre 1837 mit zahlreichen und schwer wiegenden Unterschriften bedeckt nach Kopenhagen ab. Gegen diese mannigfachen Anfechtungen seines Verfassungswerkes konnte der König, obwohl einer freiern Gestaltung der politischen Zustände Nichts weniger als geneigt, doch nicht völlig taub bleiben; aber freilich war die Abhülfe, welche er den Beschwerden Islands angedeihen zu lassen sich entschloß, eine in jeder Beziehung ungenügende. Durch Verfügung vom 22. August 1838 wurde nämlich eine Commission aus 10 höheren Beamten der Insel gebildet, welche jedes zweite Jahr an dem Hauptorte, Reykjavik, zusammentreten, und für das Land wichtige Angelegenheiten in Berathung ziehen sollte. Eine Vertretung der Interessen Islands wurde somit allerdings beschafft; allein diese war zufolge der geringen Anzahl der Commissionsmitglieder, ihrer Eigenschaft als Beamter, endlich ihrer Ernennung durch den König in durchaus unselbstständiger Weise zusammengesetzt, und mußten überdieß deren Arbeiten, soweit solche auf die Gesetzge-

[1]) Om de danske Provindsialständer med specielt Hensyn paa Island; vgl. Dansk Literaturtidende, 1832, nr. 27—8; ferner Armann á alþingi, 1832, S. 13—66.

bung des Landes sich bezogen, jederzeit erst noch dem Provinciallandtage der Inseldänen zur Verhandlung und Abstimmung vorgelegt werden!

Günstiger gestalteten sich die Aussichten für Island, als Friedrich VI. starb (3. December 1839). An die Thronbesteigung seines Nachfolgers, Christians VIII, knüpften sich in Dänemark selbst die kühnsten Hoffnungen einer Aufbesserung der Verfassungszustände, und in mancherlei Glückwunschadressen fanden dieselben ihren mehr oder minder unumwundenen Ausdruck. Auch die in Kopenhagen anwesenden Isländer überreichten Namens ihres Vaterlandes eine solche, und erbaten sich für dieses neben einer Reihe anderer Verbesserungen auch die Einführung eines selbstständigen Landtages. Aber auch noch von einer anderen und weit gewichtigeren Seite her war inzwischen der gleiche Wunsch ausgesprochen worden. Gleich bei ihrem ersten Zusammentritt war der Commission zu Reykjavik neben einer Reihe anderer Punkte auch die Frage zur Berathung vorgelegt worden, "wie eine geeignete Einrichtung der Wahlgesetze für das Land Island zu treffen sei, soweit dasselbe für sich Abgeordnete zum Landtag für Seeland und eine Reihe anderer Bezirke zu wählen habe, und wie man überdieß bezüglich der Tragung der Kosten zu verfahren habe, welche aus der Wahl und dem Sitze der Abgeordneten auf dem Landtage sich ergeben." Die Commission, über deren Verhandlungen ein übersichtlicher Bericht gedruckt wurde, [1] hielt sich zwar nicht für berechtigt, radicale Verfassungsveränderungen zu beantragen, und legte demgemäß wirklich einen Wahlgesetzentwurf vor, welcher so weit nur irgend möglich mit dem dänischen Wahlgesetze übereinstimmend gehalten war; sie erklärte aber zugleich, daß jener Entwurf ihr nur als der relativ beste erscheine, an und für sich aber durchaus Nichts tauge, — daß eine Beschickung der Versammlung zu Roeskilde dem Lande lediglich eine neue Last aufbürde, aber keinerlei Vortheil verspreche, da bei der Verschiedenheit der Zustände Dänemarks und Islands gedeihliche Verhandlungen nicht zu erwarten seien, — daß somit jener Landtag für Island nicht als ein Gnadengeschenk anzusehen, und we-

[1]) Tíðindi frá nefndarfundum Íslenzkra embættismanna í Reykjavík, árin 1839 og 1841; herausgegeben von Þorsteinn Jónsson, 1842.

der geeignet sei auf die Belebung des dortigen Volksgeistes förderlich einzuwirken, noch auch der Regierung über die Lage und die Bedürfnisse der Insel verläßige Aufklärung zu verschaffen. Demgemäß hält die Commission dafür, daß es unter gegebenen Umständen um wenigstens vergebliche Kosten zu ersparen am Ende noch am Besten sei, wenn auf die Wahl der Vertreter Islands nach wie vor völlig verzichtet, und deren Ernennung dem Könige selbst anheimgestellt werde; die Kanzlei sowohl als die Rentekammer in Kopenhagen erklärten sich mit diesem für die Lage der Dinge höchst charakteristischen Gutachten im Wesentlichen einverstanden. — Diese von den verschiedensten Seiten übereinstimmend einlaufenden Wünsche und Bedenken blieben in der That nicht ohne Erfolg. Den Isländern ohnehin freundlich gesinnt, erließ Christian VIII. unterm 20. Mai 1840 ein Rescript, durch welches die Kanzlei angewiesen wurde der Commission zu Reykjavik bei ihrem nächsten Zusammentritt die Frage vorzulegen, ob nicht die Einführung eines berathenden Landtages auf Island selbst, gebildet aus gewählten Abgeordneten sowie einigen vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, zweckmäßig erscheine; im Bejahungsfalle sollte dann die Commission über den Zeitpunkt der Sitzungen und die periodische Wiederkehr der Versammlung, deren Competenz dieselbe wie die der übrigen Provinziallandtage sein sollte, sowie über die Aufbringung der durch sie erwachsenden Kosten berathen, und insbesondere auch darüber sich aussprechen, „ob es nicht am Richtigsten sei, den Landtag Allding zu nennen und ihn auf Þingvellir abzuhalten gleich wie das alte Allding, und ihn nach dessen Vorbilde einzurichten soweit dieß geschehen könne.“ Kaum war diese Verfügung erlassen, so votirten auch bereits die in Kopenhagen anwesenden Isländer dem Könige eine in den wärmsten Ausdrücken abgefaßte Dankadresse; der Stand aber der Verfassungsfrage für Island war durch sie mit einem Male ein völlig anderer geworden.

Wenn es überhaupt noch eines Beweises dafür bedurfte, daß der Verfassungszustand wie ihn König Friedrich VI. geschaffen hatte für Island ein absolut unleidlicher sei, so waren die Verhandlungen, zu welchen die zuletzt angeführte Verfügung den Anstoß gab, ganz dazu angethan denselben zu liefern. Die Beamtencommission zu Reykjavik,

welche am 5. Juli 1841 zusammentratt,[1] bezeugte zwar sofort bei der ersten Verhandlung der Frage die allseitige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines besonderen Landtags für Island, votirte dem Könige den Dank des Landes für die in Aussicht gestellte Einführung eines solchen, indem sie zugleich um schleunigste Verwirklichung dieser Absicht bat, nahm endlich auch mit Freuden den Vorschlag an, die neu zu begründende Versammlung Allding zu nennen. Aber die Commission hielt auf der anderen Seite dafür, weil die Competenz des neuen Alldings dieselbe sein solle wie die der übrigen Provinciallandtage, müße auch dessen Organisation eine dieser letzteren möglichst ähnliche sein; sie glaubte demnach von den Einrichtungen der dänischen Provinzialversammlungen höchstens insoweit abweichen zu dürfen, als dieß die eigenthümlichen Zustände Islands absolut forderten, wenn auch dadurch die größte Verschiedenheit von der in dem Rescripte in Bezug genommenen Verfassung des früheren Alldinges bedingt sei. Demgemäß entschied sich nicht nur die Mehrheit, was gute Gründe für sich hatte, gegen die Wahl der alten Dingstätte als Versammlungsort und für Reykjavik, sondern man trat auch in anderen und wichtigeren Fragen den nationalen und liberalen Wünschen und Forderungen schroff in den Weg, um nur in möglichst sklavischer Weise an das vorliegende dänische Muster sich anschließen und überhaupt dem Dänenthume sich dienstbar erweisen zu können. So wurde z. B. zwar die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf 20 gesetzt, wozu dann noch 4 bis 6 vom Könige zu ernennende Mitglieder kommen sollten, die Wahlberechtigung aber an ein bestimmtes Katastermaß von Grundbesitz geknüpft, welcher zu Eigen oder zu Leibrecht an Gütern des Königs oder öffentlichen Stiftungen gehen sollte, obwohl man sich der Schwierigkeiten recht wohl bewußt war, welche die Aufstellung eines derartigen Census zur Folge haben mußte; so wurde ferner zwar beschlossen, daß alle Verhandlungen und Protokolle des Alldings in Isländischer Sprache zu führen seien, daneben aber dennoch den dieser Sprache nicht Mächtigen der Gebrauch der Dänischen verstattet, und der Vorsitzende angewiesen, solchenfalls für gehörige Verdollmetschung der Re-

[1]) Vergleiche hinsichtlich ihrer Verhandlungen den in der vorigen Anmerkung angeführten Bericht.

den zu sorgen. U. dgl. m. Wie leichtfertig man bei der Abfassung des Entwurfes zu Werke gegangen war, zeigt am Besten die Thatsache, daß bereits wenige Wochen nach dessen Entstehung der Referent der Commission selbst, Kammerrath Paul Melsted, einen auf völlig andere Grundlagen, nämlich auf das Prinzip der indirecten statt der directen Wahlen und eine sehr erhebliche Ausdehnung der Wahlberechtigung gebauten Vorschlag an die oberste Behörde einreichte, eine Anzahl anderer Commissionsmitglieder denselben in vielen Stücken sachgemäß fand, und der Stiftsamtmann in dem Berichte, mit welchem er denselben einsandte, zwar nicht für denselben, wohl aber für die völlige Freigebung mindestens der Wählbarkeit sich erklärte [1]). Die dänische Kanzlei selbst bezeichnete als wünschenswerth, daß der Commissions-Entwurf „in manchen Beziehungen den Verhältnissen des Landes beßer angepaßt wäre;“ dennoch aber wurde derselbe von ihr, nach vorgängigem Einvernehmen mit der Rentekammer, mit geringfügigen Aenderungen begutachtet! — Der so zur Welt gekommene Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Island hatte aber noch ein weiteres Stadium zu durchlaufen, ehe es ihm beschieden war gesetzliche Kraft und Geltung zu erlangen, und auch diese zweite Periode seiner Entstehungsgeschichte bietet ihre charakteristischen Erscheinungen. Bereits in seinen früheren Sitzungsperioden hatte der zu Roeskilde tagende Landtag der Inseldänen wiederholt Veranlassung gefunden, mit Isländischen Fragen sich zu beschäftigen, und gerade derartige Verhandlungen hatten recht deutlich gezeigt, wie durchaus thöricht die Verweisung der Insel an eine dänische Provincialversammlung sei. Im Jahre 1838 hatte eine aus Island eingetroffene Petition eine Diskussion über die Zustände des dortigen Handels veranlaßt, im Jahre 1840 der Antrag eines der Vertreter Islands, des Etatsrathes Grímur Jónsson, eine Verhandlung über das Steuerwesen der Insel angeregt; beidemale erklärten zahlreiche Mitglieder der Versammlung, erklärte allenfalls sogar der königl. Commissär unumwunden die eigene Unfähigkeit über Isländische Angelegenheiten zu urtheilen, während in einer Reihe ande-

[1]) Jener Vorschlag und dieser Einsendungsbericht sind als Beilage VI. und VII. in den gleich anzuführenden Frèttir, 1842, S. 243—54 und 255—56 gedruckt.

rer, minder tief eingreifender Fälle die Versammlung sich einfach auf das Gutachten der beiden Vertreter Islands als der einzig Sachverständigen verwarf, oder auch auf die vorhergegangenen Verhandlungen der Commission zu Reykjavik. [1]) Schon vorher hatte sich hiernach im vollsten Maße bewahrheitet, was Baldvin Einarsson von Anfang an vorhergesagt hatte, daß nämlich in Isländischen Fragen zu Roeskilde entweder die wenigen Vertreter Islands allein entscheiden, oder aber die der Zahl nach so sehr überwiegenden Dänischen Abgeordneten über sie aburtheilen würden wie der Blinde über die Farbe; an dem Landtage aber des Jahres 1842, welcher über die für Island neu zu begründende Verfassung sein Gutachten abzugeben berufen war, mußte begreiflich diese Thatsache in einem nur noch schärferen Lichte hervortreten [2]). Bei der Berathung eines Gesetzentwurfes über die Befriedung der Vogelbrutstätten auf Island, bei einer anderen über ein Project zur Aufbesserung der Einkünfte der Isländischen Geistlichkeit, zeigte sich zunächst wieder die von allen Seiten zugestandene Unfähigkeit der Versammlung zur Verhandlung derartiger Fragen; ihren Gipfel aber erreichte die Verwirrung bei den Debatten über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für Island, welchen die Regierung wesentlich auf Grund der von der Commission zu Reykjavik gemachten Vorschläge vorlegte [3]). Die Mehrheit selbst in dem zur Begutachtung dieses Entwurfes niedergesetzten Ausschusse wollte auf Grund der offen erklärten Unfähigkeit der Versammlung über solche Fragen zu

---

[1]) Schlagend ist zumal die Aeußerung Oersteds als königl. Commissärs gelegentlich der Verhandlungen über die Steuerfrage: „dieser Versammlung wie sie hier ist fehlt Alles, um über einen solchen Entwurf urtheilen zu können;“ vgl. Frèttir frá Fulltrúaþínginu í Hróarskeldu, viðvíkjandi málefnum Íslendínga, gefnar út af nokkrum Íslendíngum; Kopenhagen, 1840, S. 67.

[2]) Die auf Island bezüglichen Verhandlungen sind ins Isländische übersetzt herausgegeben worden unter dem Titel: Frèttir frá Fulltrúaþíngi í Hróarskeldu 1842, viðvíkjandi málefnum Íslendínga, gefnar út af nokkrum Íslendíngum; Kopenhagen, 1843.

[3]) Der Entwurf steht a. a. O., S. 64–87 gedruckt, seine Motive ebenda, S. 62–64 und S. 87–108.

entscheiden, die Regierungsvorlage einfach angenommen, und deren eingehendere Prüfung lediglich dem auf Grund derselben einzuberufenden Isländischen Landtage vorbehalten wissen. Die Minderheit des Ausschusses, aus den beiden Vertretern Islands bestehend, wagt zwar, offenbar erlahmt durch ihre trostlose Isolirung in der Versammlung und an jedem gesunden Erfolge verzweifelnd, ebenfalls keine tiefer gehende Umgestaltung des Entwurfes, versucht aber wenigstens, wenn auch unter Beibehaltung der einmal angenommenen Grundzüge, einige Erweiterung der Wahlberechtigung zu erreichen. Einen ungleich schärfer einschneidenden Angriff auf die Regierungsvorlage unternimmt dagegen höchst unerwartet ein Dänischer Abgeordneter, der Advokat Balthasar Christensen von Kopenhagen; offenbar benützt und unterstützt von der Versammlung nicht angehörigen Isländern, fordert er nach einer vernichtenden Kritik des Verfahrens der Commission zu Reykjavik, eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, Erweiterung der Wahlberechtigung, Wahl der altherkömmlichen Dingstätte als Ort der Versammlung, ausschließlichen Gebrauch der Landessprache bei den Verhandlungen des Alldings, endlich volle Oeffentlichkeit seiner Sitzungen. Der Eindruck seiner ebenso warmen, als scharfsinnig motivirten Rede ist zunächst ein völlig verwirrender. Während die Vorschläge des Redners bei einzelnen Abgeordneten entschiedene Billigung finden, betheuern andere nur die vollständige Unfähigkeit der Versammlung, über solche Fragen zu entscheiden; der königl. Commissär tritt den beantragten Amendements entgegen, jedoch nicht ohne seine Zweifel an der Urtheilsfähigkeit der Versammlung auszusprechen und offen zuzugestehen, daß er selber, so viele Isländische Sachen ihm auch schon durch die Hände gegangen seien, doch keineswegs eine bestimmte Ueberzeugung über die vorliegenden Fragen auszusprechen sich getraue; die beiden Vertreter Islands sind offenbar überrascht durch die ihnen selbst zu kühn erscheinende Vertretung der Interessen ihrer Heimat, und sehen sich genöthigt mit den meisten der gestellten Anträge sich principiell einverstanden zu erklären, während sie doch um die eigene Consequenz zu retten denselben schließlich entgegentreten. Die Zwischenzeit aber, welche zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gegenstandes lag, gab noch zu einem weiteren, höchst charakteristischen Vorgange Raum. Unter dem Ein-

drucke, welchen die Rede und die Anträge Christensens hervorgerufen hatten, hatten sich 27 in Kopenhagen anwesende Isländer zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Heimat versammelt. Ein Danksagungsschreiben an den genannten Abgeordneten wurde von ihnen votirt, sowie ein weiteres Schreiben an die beiden Vertreter der Insel am Landtage; [1]) in beiden Schriftstücken heben die Absender eingehend diejenigen Punkte hervor, in welchen ihnen die Regierungsvorlage einer Aenderung zu bedürfen scheint: ihre Wünsche stimmen im Ganzen mit den Anträgen Christensens überein, nur daß sie die Entscheidung über den Versammlungsort des Alldings ausgesetzt, und eine viel weiter reichende Ausdehnung der Wahlberechtigung gewährt wissen wollen, nämlich völlige Freigebung der Wählbarkeit und Begründung des Wahlrechtes auf das zehntbare Vermögen überhaupt statt auf den bloßen Grundbesitz. Niemand hatte den Leuten zu solchem Auftreten Vollmacht gegeben, Wenige kannten ihre Namen, und selbst wenn bekannt konnten die Namen einer Ueberzahl von jungen Studenten nicht schwer wiegen; dennoch war die Wirkung ihres Schrittes keine geringe. Schon in der Rede des Referenten, Grimur Jonsson, macht sich bei der Schlußberathung der Eindruck entschieden geltend, welchen die inzwischen eingelaufenen Schreiben geäußert hatten; weit schwankender noch als früher tritt er den Anträgen Christensens entgegen, wiewohl auch jetzt noch die früheren Vorschläge der Ausschußminderheit im Wesentlichen von ihm festgehalten werden. Weit entschiedener noch tritt in der Haltung des zweiten Vertreters der Isländer hervor, wie sehr derselbe in dem Briefe seiner 27 Landsleute die mahnende Stimme der Heimat erkannte; Finn Magnusson erklärt nunmehr gerade heraus seine volle Zustimmung zu den sämmtlichen von Christensen eingebrachten Anträgen. Auf andere Abgeordnete wirkt dagegen das Auftreten der 27 Isländer und der Werth, welcher demselben beigelegt werden will, vielfach entgegengesetzt, und von Collegen sowohl als von dem kgl. Commissär müßen die beiden Vertreter Islands die spitzigsten Bemerkungen hinnehmen darüber, daß sie jetzt für Amendements sich erklären, welche zu stellen

[1]) Beide Schreiben sind als Beilage I u. II a. a. O., S. 219 — 23, und 223 – 25 gedruckt.

ihnen doch selber nie eingefallen sei, daß sie einem einfachen Privatbriefe so großen Einfluß auf ihre Haltung einräumen. Bei der Abstimmung wird schließlich primär der Antrag angenommen, daß der Regierungsentwurf zwar Gültigkeit erlangen soll, jedoch nur provisorisch, nämlich so, daß das auf Grund desselben gewählte erste Allding denselben neuerdings zu prüfen habe; eventuell ein zweiter Antrag, welcher denselben Grundgedanken in etwas milderer Form verfolgt; nur subeventuell erklärt sich die Versammlung für Christensen's Anträge bezüglich der Oeffentlichkeit der Alldingsverhandlungen und des ausschließlichen Gebrauches der isländischen Sprache bei denselben, und sowohl der Antrag der Ausschußminderheit auf Erweiterung der Wahlberechtigung als Christensen's Vorschlag, die Zahl der Alldingsleute zu vermehren, wird völlig verworfen.

Für die absolute Unfähigkeit einer fast ausschließlich dänischen Versammlung, über isländische Angelegenheiten sachgemäß zu verhandeln und zu entscheiden, gibt diese Discussion des Alldingsgesetzes wie bemerkt ein vollgültiges Zeugniß; daß aber deren Ergebniß vom isländischen Standpunkt aus betrachtet gar Manches zu wünschen übrig ließ, ist hievon die nothwendige Folge, und eben darum auch sehr erklärlich, daß noch mehrfache Versuche gemacht wurden, um beim Könige eine den Verhältnissen des Landes entsprechende Umgestaltung des Gesetzentwurfes zu erreichen. Unter dem 18. Januar 1843 ließ eine Anzahl von 63 Pächtern aus dem Osten der Insel ein Schreiben an den Abgeordneten Christensen abgehen [1]), in welchem sie demselben nicht nur ihren Dank für sein bisheriges Auftreten, sondern auch eine Reihe von Wünschen bezüglich der Landesverfassung aussprachen, mit der Bitte, dieselben dem Könige und seiner Regierung vorzutragen. Unter dem 25. Februar desselben Jahres wandten sich ferner die in Kopenhagen anwesenden Isländer, an ihrer Spitze die beiden Vertreter der Insel am Roeskilder Landtage, mit einer Adresse an den König, in welcher sie demselben für die Verwilligung einer besonderen Landesvertretung danken, zugleich aber auch um eine Reihe von Abänderungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe bitten; zugleich wenden sich dieselben Männer mit einem zweiten Gesuche an den Kron-

1) Gedruckt als Beilage V, a. a. O., S. 234 — 43.

prinzen, theilen ihm die an den König gerichtete Adresse mit, und bitten ihn, dieselbe zu unterstützen [1]). Trotz aller dieser Gegenvorstellungen wurde indessen durch die unterm 8. März 1843 erlassene „Verordnung über die Stiftung einer eigenen berathenden Versammlung für Island, welche Allding genannt werden soll", der frühere Gesetzentwurf in allen wesentlichen Punkten unverändert zum Gesetze erhoben. Auf den 1. Juli 1844 wurde das erste Allding sofort einberufen, diese Einberufung jedoch wenig später auf das folgende Jahr, 1845, verschoben.

So unvollkommen übrigens das neue Verfassungsgesetz in politischer Hinsicht sein mochte, so erhebliche Anstände zumal die Anwendung der in demselben enthaltenen Wahlordnung bieten mußte [2]), so wenig darf doch andererseits verkannt werden, welchen großen Fortschritt dasselbe in nationaler Beziehung bezeichnet. Die Unterordnung Islands unter den Provinciallandtag der Inseldänen war nunmehr gelöst, eine eigene Landesvertretung war für die Insel geschaffen, deren rechtliche Stellung genau dieselbe war, wie die der Landtage von Schleswig und Holstein, von Jütland und den dänischen Inseln; der Gebrauch der dänischen Sprache bei den Alldingsverhandlungen war wenigstens nur dem königlichen Commissäre gestattet, und diesem überdieß zur Pflicht gemacht, für die Uebersetzung seiner Vorträge in's Isländische Sorge zu tragen. Eine ausdrückliche Anerkennung der Selbstständigkeit Islands konnte allerdings in dem Gesetze nicht gefunden werden, da auch das unzweifelhaft einheitliche Dänemark durch zwei Provinciallandtage vertreten war; aber es widersprach doch we-

1) Beide Eingaben sind gedruckt als Beilage III u. IV, a. a. O., S. 225 — 32 und S. 232 — 33.

2) Als ein einzelnes Beispiel solcher Anstände mag erwähnt werden, daß in einem der Wahlbezirke, den Vestmannaeyjar, eine Abgeordnetenwahl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen absolut nicht möglich war; man hatte übersehen, daß diese Inseln ihrem vollen Umfange nach königl. Domäne und überdieß der sonst üblichen Katastrirung des Grundbesitzes nicht unterstellt sind. In Folge dieses Umstandes konnte bis zum Jahr 1855 kein Vertreter des doch fortwährend als solcher bezeichneten Wahlbezirkes am Allding erscheinen!

nigstens die neue Verfassung jener zu beanspruchenden Selbstständigkeit nicht, und sie bot überdies einen Stützpunkt, von welchem aus dieselbe sich zu positiver Anerkennung bringen lassen mochte. Kaum weniger erheblich als dieser unmittelbare Gewinn ist aber der mittelbare, welchen der mehrjährige Kampf um die Verfassung und deren endliche Verwilligung durch die Erweckung und Stärkung des politisch-nationalen Volksbewußtseins den Isländern einbrachte. Bereits das Bisherige wird gezeigt haben, wie lebhaftes Interesse das Rescript vom 20. Mai 1840 bei diesen erregte; klarer wird aber diese Thatsache hervortreten, wenn man einen Blick auf die Literatur wirft, welche seit dessen Erscheinen der Verfassungsfrage eine ganz ungewöhnlich lebhafte Theilnahme zuwandte. Deutlich läßt sich erkennen, wie die eröffnete Aussicht auf eine selbstständige Volksvertretung mit einem Schlage das schlummernde Nationalgefühl weckt; nicht minder deutlich stellt sich freilich zugleich auch heraus, wie unklar zunächst noch die Vorstellungen sind über Das, was eine solche eigentlich bedeute, wie unausgegohren die Ansichten über die Art, wie sie zweckmäßig einzurichten sei. Abgeschieden von allen Welthändeln und allem Weltverkehr war Island lediglich durch seine ältere Literatur zu höherer Bedeutung gelangt; seit ihrer Vereinigung mit Norwegen, später mit Dänemark war die Insel nur ein wenig beachtetes Nebenland größerer Reiche gewesen, hatte dieselbe aller liebevollen Pflege der eigenen Volksthümlichkeit entbehrt, und schwer genug den Druck fortwährender, wenn auch nicht gerade Mißhandlung, so doch Vernachläßigung Seitens ihrer eigenen Regierung empfunden. Für den höheren Unterricht bestand ferner im Lande seit langer Zeit nur die einzige Lateinschule, und alle hier zu gewinnende Bildung war somit nothwendig eine ausschließlich philologische; aber auch der Theolog, der Jurist, der Arzt, welcher an der Kopenhagener Hochschule seine Fachstudien betrieb, vermochte von den öffentlichen Zuständen seiner Heimath und deren historischer Entwicklung keine tiefere Einsicht zu erlangen, da isländisches Recht und isländische Geschichte, Statistik, politische Oekonomie der Insel u. dgl. m. bis auf den heutigen Tag von den dänischen Professoren in ihren Vorträgen wie in ihren Lehrbüchern gar nicht, oder doch nur sehr beiläufig, ungenügend und einseitig behandelt zu werden pflegen. Da überdieß die Regierung ihre eigenen Erhe-

bungen über die Zustände des Landes, soweit solche überhaupt gemacht wurden, nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben pflegte, und bei der Armuth des Landes, sowie dem beschränkten Bereiche der Landessprache auch die Literatur nur sehr mangelhaft für die Specialfächer zu sorgen im Stande war, mußte selbst für den, welcher ausnahmsweise das Bedürfniß fühlte, sich weiter zu unterrichten, das Gewinnen besserer staatswissenschaftlicher Kentnisse gar sehr erschwert werden. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen der Blick des Volkes im Ganzen wie seiner geweckteren und gebildeteren Angehörigen insbesondere vorzugsweise der glänzenden Zeit des alten Freistaates zugewendet blieb, mit deren trefflichen Literaturproducten sich Hoch und Nieder noch immer beschäftigt, daß der Patriotismus desselben einen vorherrschend literarisch-antiquarischen Anstrich erhielt, daß endlich eine Abhilfe gegenüber den unbefriedigenden Zuständen der Gegenwart zunächst immer nur in einer Rückkehr zu den Zuständen der Vorzeit und den Formen der alten Verfassung gesucht wurde. Nun hatte der König selbst in seinem Rescripte die Zusage ertheilt, daß soweit möglich auf die Einrichtung des früheren Alldings zurückgegangen werden sollte, und damit jenen philologisch-antiquarischen Neigungen einen bestimmten Anhaltspunkt geboten; um so weniger ist es zu verwundern, wenn dieselben mehr als mit einer ernsthaften Prüfung der gegebenen Zustände sich vertragen wollte, sich bemerklich machten. Schon in den Berathungen der Beamtencommission zu Reykjavík trat neben jener bedauerlichen Abhängigkeit von der dänischen Gesetzgebung in allen praktischen Punkten jene archäologische Spielerei mit den Aeußerlichkeiten der älteren Verfassung hin und wieder zu Tage, und auf den mit den isländischen Verhältnissen nicht genauer Vertrauten muß der Ernst einen eigenthümlichen Eindruck machen, mit welchem die Frage verhandelt wird, ob das zukünftige Allding in Reykjavík oder auf Þíngvellir zu tagen habe, während zugleich die wichtigsten Bestimmungen über dessen Organisation und Zusammensetzung in leichtfertigster Weise nach dänischem Muster zugestutzt werden. In weit extremerer Weise tritt aber die gleiche Richtung in einer Schrift des Séra Tómas Saemundsson hervor, eines der talentvollsten und wissenschaftlich gebildetsten Männer des neueren Islands [1]). Mit Be-

1) Seine Schrift Um alþíng ist abgedruckt in: þrjár Ritgjörðir, kostaðar og útgjefnar af 17. Íslendíngum; Kopenhagen, 1841 S. 73—106.

geisterung hält er an dem Gedanken fest, daß es sich um nichts Anderes als um die einfache Wiederherstellung der Verfassung des 11. und 12. Jahrhunderts handle, und die Verlegung der neuen Volksvertretung an die alte Dingstätte gilt ihm als so wesentlich, daß er deren lieber ganz entbehren, als dieselbe an einem andern Orte sich versammeln sehen will; daß der Kern- und Ausgangspunkt jener alten Verfassung in der aristokratisch-monarchisch gestalteten Godenwürde liege, die er doch wieder aufleben lassen weder will noch kann, und daß somit trotz alles Festhaltens an Aeußerlichkeiten der neue Zustand doch nothwendig ein principiell anderer werden müsse als der frühere, kommt ihm dabei in alle Weite nicht in den Sinn! Weit mehr als über einzelne derartige Extravaganzen darf man sich aber in Berücksichtigung der oben erörterten Umstände über die Thatsache wundern, daß trotz ihres lähmenden und trübenden Einflußes dennoch von Anfang an einzelne Männer sich finden, welche bei ebenso warmem Gefühl für die Freiheit und Volksthümlichkeit ihres Landes mit klarem Blick und praktischem Verständnisse die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Augenblickes erwägen, welche bei allem Mangel an Uebung in der Behandlung juristischer und politischer Fragen doch von Anfang an mit richtigem Instinkte diejenigen Punkte aufzugreifen wissen, welche für eine verständige Lösung der vorliegenden Verwicklungen die entscheidenden sind. Wie früher Baldvin Einarsson, so tritt jetzt zumal Jón Sigurdsson als besonnener Vertreter der Interessen seiner Heimat auf, und bereits seine ersten Aufsätze über die öffentlichen Angelegenheiten Islands geben, wenn sie auch noch bei Weitem nicht dieselbe ruhige Herrschaft über den Stoff verrathen wie seine späteren Arbeiten, von seinem gesunden Blicke ein glänzendes Zeugniß. Zwei Aufsätze über das isländische Allding in einer eben jetzt zur Vertretung der nationalen Interessen neu begründeten Zeitschrift [1]) enthalten bereits im Wesentlichen die Gesammtheit derjenigen Forderungen, welche später unter geänderten Umständen in etwas schärferer Ausprägung zum Programm der volksthümlichen Partei in Island erhoben wurden: eine selbstständige Volksvertretung und Beseitigung jeder Unterordnung derselben unter einen dänischen Landtag, selbstständ-

1) Ný fèlagsrit, 1841, S. 59—134, u. 1842 S. 1—66.

;ere Stellung der obersten Regierungsbehörden der Insel und Auf-
)ung der Competenz des obersten Gerichtshofes in Dänemark in
en isländischen Rechtssachen, endlich möglichst ausgedehnter Antheil
s Volkes an den politischen Rechten. Sie heben ferner bestimmt
rvor, wie nur allzulange die eigenthümliche Nationalität der Is-
ider durch das aufgedrungene dänische Wesen beeinträchtigt worden
, und wie man vor Allem die dänischen Anschauungen in der ge-
mmten Regierung des Landes, die dänische Amtssprache u. dgl. zu
seitigen habe; sie bezeugen aber auch das feste Vertrauen des Ver-
ssers auf die Zukunft seines Vaterlandes und dessen klare Einsicht
die Nothwendigkeit eigener ernstester Anstrengungen, um diese zu
hern, und rügen mit scharfen Worten den Unverstand, welcher durch
achäffen ihrer Aeußerlichkeiten auf die Höhe der großen Vorzeit sich
aporschwingen zu können hoffe. — Später gab der Gesetzentwurf,
elchen die Beamtencommission zu Reykjavik verfaßt hatte, gaben fer-
r die Verhandlungen am Landtage zu Roeskilde der literarischen
olemik festere Anhaltspunkte. Zuerst unterzog ein Artikel in der
inischen Zeitung, „Kjöbenhavnsposten“, die Thätigkeit jener Com-
ission einer scharfen Kritik [1]); dann tritt in der Berlingske Tidende
aul Melsted mit einem ausführlichen Aufsatze gegen die Anträge des
bgeordneten Christensen und für seine eigenen Vorschläge in die Schran-
n [2]); eine geharnischte Erwiderung brachte sofort Fädrelandet [3]), in
elcher die Thätigkeit sowohl der Beamtencommission überhaupt als
ich Melsted's insbesondere in erbittertster Weise gegeißelt wird; in
:r Berlingske Tidende sucht ein sich selbst als Däne bezeichnender
'erfasser Melsted in Schutz zu nehmen [4]), worauf dann in Fädre-
ındet der frühere Angreifer nochmals antwortet [5]). Etwas später

1) Nogle Bemärkninger med Hensyn til det islandske Althing, in Kjöben-havnsposten, 1842, Nr. 238 – 39.

2) In's Isländische übersetzt steht der Aufsatz gedruckt in den Fjórir þättir um alþíng, og önnur málefni Íslendínga, gefnir út af Magnúsi Eiríkssyni og öðrum Íslendíngum, Kopenhagen, 1843, S. 1—28.

3) In's Isländische übersetzt, ebenda S. 29 – 51.

4) Ebenda, S. 52 — 64.

5) Ebenda, S. 65 — 86.

bringt die isländische Zeitschrift Fjölnir einen Aufsatz über die Alldingsfrage[1]), dessen Verfasser sich durchaus auf die Seite der Angreifenden stellt, und wenn auch in der Form bei Weitem gemessener und feiner, doch über Sachen wie Personen darum um nichts weniger scharf und schneidend urtheilt; unmittelbar praktische Tendenzen verfolgend, formulirt der Aufsatz eine Reihe bestimmter Forderungen im Interesse nationaler Selbstständigkeit und politischer Freiheit, und fordert das isländische Volk auf, sich mit massenhaften Petitionen in diesem Sinne an das Allding bei seinem ersten Zusammentritte zu wenden. In einer etwas ausführlicheren Schrift unterstellt wieder Paul Melsted die meisten bisher erwähnten Aufsätze sammt einigen weiteren hieher bezüglichen Schriftstücken einer einläßlichen Kritik, indem er zugleich seine eigene Thätigkeit in der Verfassungssache zu rechtfertigen sucht[2]). Endlich wären allenfalls noch zwei Briefe über das Allding von Jón Sigurdsson zu nennen, deren ersterer in männlichen kräftigen Worten gegen die Trägheit und faule Hoffnungslosigkeit derjenigen ankämpft, welche, weil nicht sofort Alles auf den ersten Anlauf nach ihren Wünschen ging, lieber die Hände ganz in den Schooß legen wollen, deren zweiter dagegen aus Anlaß eines Gerüchtes von einer bevorstehenden gegentheiligen Petition die Forderung der Oeffentlichkeit der Alldingsverhandlungen beredt in Schutz nimmt[3]).

Am 1. Juli 1845 wurde das neubegründete Allding eröffnet[4]). Es stand zu erwarten, daß die lebhafte Aufregung, welche die Verfassungsfrage bereits vor dessen Zusammentritt hervorgerufen hatte, auch in den Debatten der Versammlung selbst sich widerspiegeln würde, und in der That boten 17 Petitionen, welche aus nahezu allen Theilen des Landes sowie von einer Anzahl von Isländern in Kopenhagen eingereicht worden waren, hiezu den passendsten Anlaß. Aber gleich

1) Fjölnir, 1844, S. 110—136.

2) Nýar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþíngismálið, samdar af Páli Melsteð; Reykjavík 1845.

3) Ný fèlagsrit, 1845, S. 81—92.

4) Dessen Protokolle sind veröffentlicht unter dem Titel: Tíðindi frá alþíngi Íslendínga 1845; Reykjavík, 1845. Eine Uebersicht und Kritik der Verhandlungen siehe in den Ný fèlagsrit, 1846, S. 1—104.

beim Beginne der Sitzungen hatte der kgl. Commissär ein kgl. Schreiben verlesen, dahin gehend, daß der König sich nicht veranlaßt sehe, auf blos provisorische Geltung des Alldingsgesetzes einzugehen oder das Allding auch nur zu einer sofortigen Prüfung desselben aufzufordern, daß es dagegen diesem freigestellt bleibe, nach Ablauf einer genügenden Zeitfrist diejenigen Veränderungen vorzuschlagen, welche die Erfahrung etwa als wünschenswerth erweisen werde. Der, allerdings mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Alldinggesetzes nicht gerechtfertigte, Versuch die in diesem weder ausdrücklich gestattete, noch ausdrücklich ausgeschlossene Oeffentlichkeit der Verhandlungen sofort zum Beschluße zu erheben, scheiterte an dem gemeinsamen Widerstande des kgl. Commissärs und des Vorsitzenden der Versammlung. Die Erlassung einer Adresse, welche dem Könige den Dank des Landes für die verwilligte Verfassung, zugleich aber auch die Wünsche desselben in Bezug auf deren weitere Entwicklung aussprechen sollte, wurde allerdings beschlossen; aber der von dem hiezu niedergesetzten Ausschuße vorgelegte und von der Versammlung angenommene Entwurf einer solchen beschränkte sich auf eine nur beiläufige und ganz allgemein gehaltene Andeutung solcher Wünsche. Endlich wurde zwar auch ein Ausschuß zur Begutachtung der eingelaufenen Petitionen um Verfassungsänderungen gewählt; der Gegenstand fand indessen für dießmal nicht seine Erledigung, sei es nun, daß die Kürze der Dingzeit und die Ueberhäufung der Versammlung mit sonstigen Berathungsgegenständen für eine Verhandlung desselben keinen Raum gewährte, oder daß die vom kgl. Commissäre zu erkennen gegebene Hoffnungslosigkeit jedes derartigen Versuches, sowie die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich in den Petitionen zumal bezüglich des Principes der directen oder indirecten Wahlen aussprach, die Lust zu ernstlicherem Angreifen benommen hatte. — Wenn hiernach die erste Sitzungsperiode des Alldings, wie tief dieselbe auch in anderen Beziehungen eingegriffen haben mag, für die Fortbildung der Landesverfassung ziemlich ohne Bedeutung blieb, so gilt ein wesentlich Anderes von dessen zweiter Versammlung, welche am 1. Juli 1847 eröffnet wurde [1]). Wiederum war eine beträchtliche Zahl von Petitionen um Abänderung des All-

1) Tíðindi frá alþíngi Íslendínga 1847; Reykjavík, 1847.

dingsgesetzes eingekommen, wiederum zu deren Begutachtung ein Ausschuß niedergesetzt worden; dießmal aber fanden die einschlägigen Fragen auch hier eingehende Erörterung und schließliche Erledigung. Die Punkte, um welche die Debatte sich vorzugsweise drehte, waren dabei wesentlich dieselben, welche bereits gelegentlich früherer Besprechungen des Gesetzes am Provinciallandtage der Inseldänen sowohl als in der Literatur als die bestimmenden hervorgetreten waren: die weitere Ausdehnung also des Wahlrechtes sowohl als der Wahlfähigkeit, das Princip der directen oder indirecten Wahl, die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen endlich und der ausschließliche Gebrauch der Landessprache bei denselben; eine Reihe untergeordneter Fragen, zumal auch bezüglich der von den Abgeordneten zu beanspruchenden Diäten und Reisegebühren, sowie bezüglich der Aufbringung der durch das Allding veranlaßten Kosten, schließt sich an jene politisch bedeutsameren Streitpunkte an. Es ist hier nicht am Orte, die mit großer Gewissenhaftigkeit und Umsicht gepflogenen Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen, oder auch nur auf die gründlichen Erörterungen einzugehen, mit welchen Jón Sigurdsson als Referent des Ausschußes dessen Abänderungsvorschläge begleitete und vertheidigte. Es genügt die Bemerkung, daß schließlich zwar die beantragte Vermehrung der Abgeordnetenzahl, wie es scheint vorwiegend aus pecuniären Rücksichten, abgelehnt, dagegen aber die Beseitigung jedes Census als Vorbedingung des Wahlrechtes sowohl als der Wählbarkeit, das Princip der indirecten Wahl und zwar in der Art, daß auf je fünf Urwähler ein Wahlmann kommen sollte, endlich die Oeffentlichkeit der Alldingsverhandlungen und der ausschließliche Gebrauch der isländischen Sprache bei denselben angenommen, und die Absendung einer Petition an den König um Revision des Alldingsgesetzes und Vorlage eines unter Zugrundelegung dieser Grundsätze auszuarbeitenden neuen Entwurfes an das nächste Allding beschloßen wurde.

Kaum recht begonnen, wurde aber die ruhige Weiterentwicklung der Landesverfassung bereits wieder unterbrochen. Am 20. Januar 1848 starb König Christian VIII. Genährt durch die mit steigernder Erbitterung durchgefochtenen Kämpfe mit den Herzogthümern war schon seit geraumer Zeit die politisch-nationale Strömung in Dänemark bedenklich hoch gegangen. In den letzten Wochen vor dem Tode

des Königs hatten die Stimmführer der „liberalen“ Partei in Kopenhagen bereits offen darüber berathen, wie man dessen Nachfolger sofort mit Adressen um Gewährung einer freieren Verfassung zu bestürmen habe. Zwei Tage nach seinem Ableben erschien die bekannte Brochure von Schouw und Clausen, welche das Programm der Eiderdänischen Partei in aller Schärfe formulirte, und die bürgerlichen Collegien der Hauptstadt trugen mit Ostentation dieselbe Stimmung zur Schau. Unter solchen Umständen sah König Friedrich VII bereits beim Antritte seiner Regierung zu entschiedenen Concessionen sich genöthigt; schon in seiner Thronbesteigungsproklamation sprach er die Absicht aus, seinen Landen eine freiere Verfassung zu gewähren, und wenige Tage später, am 28. Januar, erließ er in der That sein „Rescript wegen Einführung einer Verfassung“. Bereits Christian VIII hatte, gedrängt zugleich durch die immer heftiger werdende Stimmung in Dänemark und durch die streng selbstständige Haltung der deutschen Herzogthümer, in dem Projecte einer Gesammtstaatsverfassung Abhilfe gesucht, und die Vorarbeiten für eine solche ganz im Stillen betreiben lassen; jetzt sollte der Versuch gemacht werden, denselben Weg offen zu betreten. Demgemäß verhieß das bezeichnete Rescript die Einführung einer gemeinsamen Volksvertretung für Dänemark und Schleswig-Holstein, welcher in Steuer- und Finanzsachen, sowie hinsichtlich der gemeinsamen Gesetzgebung beschließende Stimme, und überdieß das freie Petitionsrecht in Bezug auf alle gemeinsamen Angelegenheiten zustehen sollte. Zugleich wird die Zusicherung ertheilt, daß an der bestehenden provincialständischen Verfassung, an der bestehenden Verbindung Schleswigs mit Holstein, an der Verfassung Lauenburgs und an den Beziehungen der beiden letzteren Herzogthümer zum deutschen Bunde durch die neue Organisation nichts geändert werden solle. Endlich wurde noch versprochen, daß das Verfassungsproject erfahrnen Männern zur Begutachtung vorgelegt werden solle, ehe demselben gesetzliche Kraft verliehen werde, und wurden über deren Wahl und Einberufung nähere Bestimmungen gegeben. — Es kann hier natürlich weder die Zweckmäßigkeit der hiernach projectirten Gesammtstaatsverfassung von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus geprüft, noch auch der erbitterte Widerstand geschildert werden, welcher derselben in Dänemark sowohl als in den Herzogthümern entgegengesetzt wurde;

dagegen ist wenigstens ein Blick auf die Wirkungen zu werfen, welche sie hinsichtlich Island's äußern mußte, sowie auf die Beurtheilung, welche sie von isländischer Seite aus erfuhr. Island's war in dem Rescript vom 28. Januar mit keinem Worte Erwähnung geschehen; welches sollte nun dessen Stellung in und zu dem halbwegs constitutionellen Gesammtstaate sein? Als eine von dänischen Proconsuln zu verwaltende Colonie ließ sich die Insel denn doch nicht behandeln; dem widersprach allzu offenbar deren gesammte Geschichte sowohl als auch deren derzeitiger Verfassungszustand. Vielleicht gedachte man das Land einfach als einen District von Dänemark zu behandeln, wie etwa Fühnen oder Laaland oder Bornholm ein solcher sind; unter der Herrschaft des Absolutismus hatte sich ja bereits in der That diese Auffassung oft genug geltend gemacht. Aber dann mußten isländische Deputirte neben den deutschen und dänischen zum Reichstage kommen, und war neben der dänischen und deutschen auch die isländische Sprache bei dessen Verhandlungen als gleichberechtigt zuzulassen; in formeller wie in materieller Beziehung wären somit für die Insel dieselben Schwierigkeiten neu geschaffen worden, welche sich früher schon aus deren Betheiligung an dem Provinciallandtage der Inseldänen ergeben hatten, und überdieß schien der König, indem er Island in seinem organisatorischen Rescripte unberücksichtigt ließ, eine derartige Regelung seiner Beziehungen zu dem Gesammtstaate ausgeschlossen zu haben. So blieb demnach nichts übrig als die Annahme, daß der Insel stillschweigend ganz ebenso wie dieß für Lauenburg mit klaren Worten ausgesprochen worden war eine Stellung außerhalb des Gesammtstaates und neben demselben angewiesen werden sollte, und es verstand sich von selbst, daß unter dieser Voraussetzung eine den neuen Verhältnissen entsprechende Erweiterung der Befugnisse ihres Alldings, sowie eine Umgestaltung des Organismus ihrer Verwaltungsbehörden eintreten mußte. Genau diese Consequenzen zieht denn auch der isländische Verfasser eines unmittelbar nach der Veröffentlichung jenes Rescriptes geschriebenen vortrefflichen Aufsatzes [1]). Gestützt auf die Geschichte des Landes, welche lediglich eine Personalunion zwischen Island und Dänemark bestehend kenne, sowie auf die

1) Hugvekjatil Íslendínga, in den Ny fèlagsrit, 1848, S. 1 — 19.

praktische Unmöglichkeit, die ferne Insel irgendwie vernünftig von Kopenhagen aus zu regieren, fordert er dabei vor Allem die Erweiterung des Alldings zu einer wahrhaft constitutionellen Versammlung, sodann aber die Bildung einer obersten Regierungsbehörde im Lande selber und die Einrichtung einer isländischen Kanzlei in Kopenhagen, durch deren Vermittlung jene mit dem Könige verkehre; um aber die Beziehungen Islands zu Dänemark vollends zu ordnen, muß vor Allem das separate Budget der Insel und deren Beitragsquote zu den allgemeinen Reichslasten festgestellt werden, was am Besten durch eine zu gleichen Theilen aus Isländern und Dänen zusammengesetzte Commission geschehen würde, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Beschlüße, einerseits durch den König und andererseits durch das Allding.

Die in dem Rescripte vom 28. Januar sei es nun verheißene oder angedrohte Gesammtstaatsverfassung trat indessen niemals in thatsächliche Wirksamkeit; vielmehr gab wenige Wochen nach dessen Erlassung die Februarrevolution den Geschicken des Reiches eine völlig andere Wendung. Man weiß, wie durch die aufregenden Nachrichten aus Paris der ohnehin schon in seinen Grundfesten erschütterte dänische Staat in die krampfhaftesten Zuckungen versetzt wurde, wie der schon längst unterwühlte und in sich haltlose Absolutismus vor dem revolutionären Drängen der von den Casino-Männern fanatisirten Hauptstadt mit einem Krache zusammenbrach, wie mit feigem Aufgeben der kaum erst geschaffenen Verfassungsgrundlagen und offener Verhöhnung alles Rechts bereits am 24. März die Selbstständigkeit Holsteins und die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark als die Losung des neuen Tages officiell verkündet wurde. Es war natürlich, daß die zunächst bedrohten Herzogthümer gegenüber diesem Versuche, ihre verbrieften Rechte der Laune einer revolutionären Partei in Kopenhagen zum Opfer zu bringen, sofort zu den Waffen griffen, welche allein noch Schutz und Hilfe gewähren zu können schienen, nachdem des Königs Person in die Hände des dänischen Aufruhrs gefallen war; nicht minder natürlich aber auch, daß auch der Isländer, obwohl durch jene Vorgänge direct nicht berührt, und sogar durch das in Aussicht gestellte höhere Maß politischer Freiheit angelockt, von der krankhaften Ueberreizung des Nationalgefühls in Dänemark, der

hier herrschenden völligen Mißachtung der Ansprüche anderer Nationalitäten und Reichstheile, für die eigene Selbstständigkeit zu fürchten begann. Auch dieser Stimmung verlieh der Verfasser des zuletzt angeführten Aufsatzes ihren Ausdruck, indem er in einem unmittelbar unter dem Eindrucke der Ereignisse geschriebenen Nachtrage [1]) hervorhebt, daß Island zwar dem dänischen Könige, aber keineswegs jedem einzelnen Ministerium gehuldigt habe, welches etwa die wechselnde Volksstimmung in Dänemark zum Regiment berufen möge, und daß der Insel kein Maß politischer Freiheitsrechte nützen möge, wenn ihr nicht zugleich ihre nationale Selbstständigkeit gewährleistet werde. Die selbstständige Nationalität, die entfernte Lage, die eigenthümliche Beschaffenheit der Volks- und Landes-Zustände fordere eine gesonderte Regierung der Insel und stehe einer Vertheilung ihrer Angelegenheiten unter die verschiedenen Portefeuilles der dänischen Minister im Wege, welche überdieß zur Folge haben würde, daß bei jedem Conflicte isländischer Interessen mit dänischen unfehlbar die ersteren würden weichen müssen, da dem dänischen Minister natürlich die dänischen Angelegenheiten weit wichtiger seien, und Island nie auf die Besetzung der Ministerien den geringsten Einfluß gewinnen könne. Endlich verlangt der Verfasser, auf die unmittelbar vorliegende Frage übergehend, mit allem Nachdrucke, daß bei den Berathungen über die in Aussicht stehende neue Verfassung Island durch eigene Abgeordnete vertreten werde, und wünscht, daß seine Landsleute durch Petitionen und wenn nöthig Versammlungen von Notablen in diesem Sinne sich aussprechen und wirken möchten.

Das Mißtrauen in die neue Wendung der Dinge, welches in diesem Aufsatze sich unverhohlen aussprach, sollte in der That bereits in der nächsten Zeit gerechtfertigt werden [2]). Durch eine Proklamation vom 4. April 1848 nahm der König das Rescript vom 28. Januar zurück, löste die auf Grund desselben gebildete Commission auf, und berief statt deren die Provinciallandtage der Inseldänen, von

1) A. a. O., S. 19 – 24.

2) Eine Uebersicht über den Gang der Dinge gewährt ein Aufsatz Um stjórnarhagi Íslands, in den Ný félagsrit, 1849, S. 9 bis 68.

Jütland und Schleswig zur Berathung über ein Wahlgesetz ein, auf Grund dessen eine constituirende Versammlung für das ganze Reich, mit Ausnahme von Holstein und Lauenburg, gewählt werden sollte. Nach dem von der Regierung selbst ausgearbeiteten Entwurfe sollten aber 145 Abgeordnete für Dänemark und Schleswig gewählt und 48 weitere vom Könige ernannt werden; unter diesen letzteren sollten 5 Vertreter für Island und einer für die Färöer sein, und versprach der König die erstern soweit möglich aus der Zahl der Alldingsmänner zu wählen. — Wie man sich Seitens der Regierung die zukünftige Stellung Islands zu dem neuen dänischen Reiche dachte, läßt sich aus diesen Vorgängen nicht mit Bestimmtheit entnehmen, und es mag seyn, daß selbst in den höchsten Kreisen hierüber keineswegs völliges Einverständniß herrschte; so viel aber steht unzweifelhaft fest, daß bereits durch jene vorbereitenden Schritte das schreiendste Unrecht gegen die Insel begangen war. Wie die Schleswiger, Jütländer und Inseldänen, so hatten auch die Isländer ihre besondere, in anerkannter Wirksamkeit stehende Volksvertretung, und die Competenz ihres Alldings war der Competenz jener andern Landtage ausdrücklich gleichgestellt; hielt man demnach, um von der bestehenden zu der neu zu begründenden Verfassung einen formell rechtsgültigen Uebergang zu bahnen, die Vorlage des Gesetzes, kraft dessen die constituirende Versammlung gewählt werden sollte, jenen Landtagen gegenüber für nothwendig, so mußte der gleiche Grund auch dessen Vorlage an das isländische Allding nöthig machen; von dieser aber sah die Proklamation vom 4. April völlig ab. Ferner, wenn nach dem Regierungsentwurfe für Dänemärk und Schleswig neben 42 vom König ernannten 145 aus freier Wahl hervorgegangene Abgeordnete in der constituirenden Versammlung sitzen sollten, war es die offenbarste Ungerechtigkeit, die Vertretung Islands und der Färöer ausschließlich von der Willkür der Regierung abhängig zu stellen. Ganz abgesehen also von der viel tiefer greifenden Frage, ob es überhaupt rechtlich erlaubt und zweckmäßig war, die Isländer (und Schleswiger) zu einer wesentlich aus Dänen zusammengesetzten und somit auch von dänischen Interessen und Anschauungen beherrschten Versammlung hinzuzuziehen, lag schon in der Art, wie diese ihre Heranziehung bewerkstelligt werden wollte, die gröbste und formellste Rechtsverletzung. Und dennoch machte sich

das dänische Volk unbedingt zum Mitschuldigen seiner Regierung. Der Schleswig'sche Landtag konnte des Krieges wegen nicht zusammentreten; in der Versammlung zu Roeskilde aber gab die Island und den Färöern angethane Unbill nicht einmal zu einer Debatte Veranlassung, und in Wiborg, wo dieser Punkt durch einen gebornen Isländer, den Kanzleirath Jón Finsen, zur Sprache gebracht wurde, lehnte der Landtag die auf ihn bezüglichen Anträge sogar durch ausdrücklichen Beschluß ab! Von den beiden dänischen Provinciallandtagen angenommen, wurde der Regierungsentwurf unterm 7. Juli 1848 als Gesetz publicirt.

Sobald die erste Nachricht von den in Dänemark eingetretenen politischen Veränderungen Island erreichte, erkannte man begreiflich auch dort die Nothwendigkeit, daß das Volk seine Stimme erhebe. Nach mehrfach vergeblich unternommenen Schritten trat endlich am 11. Juli zunächst eine Anzahl von Notabilitäten aus Reykjavik und den zunächst gelegenen Bezirken an ersterem Ort zusammen. Man kam dahin überein, daß zwar eine Betheiligung Islands an der dänischen Reichsversammlung wünschenswerth sei, aber von den 5 der Insel zugestandenen Vertretern mindestens 4 ebenso frei von dem Volke gewählt werden müßten, wie dieß für Dänemark und Schleswig zugestanden worden sei, und erließ sofort eine in diesem Sinne abgefaßte Petition an die Regierung [1]). Aber ein so gar zahmes Bittgesuch konnte die minder abhängigen oder tiefer blickenden Männer nicht befriedigen, und ziemlich verbreitet war die Ueberzeugung, daß ganz abgesehen von der an dem Lande begangenen formellen Rechtsverletzung eine Theilnahme desselben an der Kopenhagener Versammlung in keinem Falle dem Rechte und den Interessen der Insel zu genügen vermöge. Aus der Arnessysla ging unter solchen Umständen eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition ab, welche eine frei zu wählende und in Island selbst abzuhaltende gesetzgebende Versammlung begehrte; eine andere ähnlichen Inhalts sandte der Borgarfjördur ab; weitaus am Erheblichsten aber war die Wirkung, welche eine zu Þingvellir abge-

1) Vgl. den Aufsatz Um hluttöku Íslands í ríkisfundi Dana eptir konúngsbrèfi 4. Apr. seinastl. in der Zeitschrift Reykjavíkurposturinn, 1848, S. 145—48.

faßte Petition äußerte. [1]) Auf Betrieb zumal des Alldingsmannes Jón Gudmundsson war nämlich auf den 5. August eine Zusammenkunft an der alten Dingstätte des Landes anberaumt worden. Zufällige Gründe, zum Theil auch der Mangel an Gewöhnung an ein derartiges Auftreten, hatten die Versammlung allerdings minder zahlreich besuchen lassen als erwartet worden war; indessen waren immerhin 19 bedeutende Männer aus allen 3 Aemtern des Landes erschienen, und von ihnen war eine Petition entworfen worden, welche als der Ausdruck der Ueberzeugung aller national gesinnten Männer im Lande betrachtet werden darf. Es erkennt aber dieses Schriftstück in seinem Eingange das von dem Könige gegebene Versprechen einer freieren Verfassung dankbar an, meint jedoch, daß diese Verheißung für Island nur durch eine liberalere Zusammensetzung des Alldings und eine namhafte Erweiterung seiner Rechte erfüllt werden könne. Es hebt hervor, daß eine Vertretung der Insel durch fünf, noch dazu nicht vom Volke gewählte Männer in der Reichsversammlung unmöglich eine genügende Garantie zu bieten vermöge für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen, und folgert hieraus, daß diejenigen Beschlüsse der Reichsversammlung, welche unmittelbar und insbesondere Island betreffen, einer nach eben so freien Grundsätzen, wie solche für Dänemark zugestanden wurden, gewählten isländischen Versammlung vorgelegt werden müßten. Sie bittet endlich erstens um eine gesonderte Volksvertretung für Island „auf gleich freier Grundlage ruhend und mit denselben Gerechtsamen ausgestattet, wie solcher unsere Brüder in Dänemark zu genießen erhalten werden“; zweitens aber darum, „daß Island verstattet werde, nach einem freien Wahlgesetze Abgeordnete zu wählen, um im Lande selbst über diejenigen Punkte in der für das Dänenreich beabsichtigten Verfassung zu berathen, welche unmittelbar Island betreffen, und namentlich über diejenigen, welche sich auf die Gestaltung unseres Volksdinges beziehen, ehe dieselben von Ew. Majestät bestätigt werden.“ Die Petition circulirte im ganzen Lande, und

1) Ueber deren Entstehungsgeschichte vgl. den Bericht, welchen Jón Gudmundsson unter dem Titel: Fundur á þíngvelli 5. Agúst 1848 in Reykjavíkurposturinn, 1848, S. 170—172, abstattete.

aus den verschiedensten Bezirken liefen nach und nach 18 gleichlautende Exemplare derselben, mit 1940 Unterschriften bedeckt ein, während zugleich auch noch einige andere in der Sache übereinstimmende, in der Form aber etwas milder gefaßte Gesuche eingingen.

Die Petition von Reykjavik sowohl als von Þingvellir sandte der Stiftamtmann, Rosenörn, mit einem Berichte ein, welcher die Stimmung des Landes vortrefflich schildert, und zugleich über das gegen dasselbe einzuhaltende Verfahren die verständigsten Rathschläge gibt. Er bemerkt zunächst, daß die Nachrichten aus Dänemark zwar allerdings auch in Island eine lebhafte Aufregung hervorgerufen haben, daß aber dennoch die Stimmung im Lande eine loyale sei. An den Vortheilen, welche Dänemark von den Veränderungen in seiner Verfassung sich verspreche, erwarte man auf Island Antheil zu nehmen; zugleich aber sei trotz der Kleinheit des Volkes dessen Nationalität eine fest und scharf ausgeprägte, und es sei demnach natürlich, daß man sich damit nicht zufrieden gebe, wenn die neue Reichsverfassung ohne alle Mitwirkung des Alldings zu Stande gebracht, und überdies die Vertretung Islands in der Reichsversammlung nicht eben so wie die Vertretung Dänemarks vorwiegend durch freie Volkswahl bestellt werde. Die definitive Regelung der Stellung Islands betreffend werde man sich kaum weigern, an einem Reichstage Antheil zu nehmen, welcher die allgemeinen Angelegenheiten des gesammten Reichs zu verhandeln habe, wenn nur die besonderen Angelegenheiten der Insel einem zweckmäßig organisirten Allding überlassen, und zugleich bei der Reorganisation der obersten Staatsbehörden die Interessen einer selbstständigen Regierung Islands gehörig gewahrt würden. Für den Augenblick aber möge der König eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, daß er die Ernennung der Vertreter Islands in der Reichsversammlung nur darum sich vorbehalten habe, weil die Zeitverhältnisse deren rascheste Einberufung erforderten, und überdieß für eine glückliche Wahl der zu ernennenden Sorge tragen. Wünschenswerth sei ferner, daß die Regierung über die freiere Gestaltung des Alldings, sowie die Reorganisation der Isländischen Verwaltung und deren Verhältniß zu den obersten Reichsbehörden mit Personen sich benehme, welche eines besonderen Vertrauens in Island genießen. Absolut nothwendig sei endlich, daß mit Rücksicht auf die Vorgänge in Dänemark auch dem All-

ding die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen zugestanden, und daß für dessen nächsten Zusammentritt ein geborner Isländer zum königlichen Commissär ernannt werde. — Dieses ebenso verständige als eindringliche Gutachten des obersten Beamten der Insel machte in Kopenhagen Eindruck. Unterm 23. September 1848 erging ein königliches Schreiben an den Stiftamtmann, [1]) welches nicht nur ausdrücklich erklärte, daß die königliche Ernennung der Vertreter Islands in der Reichsversammlung lediglich durch die Unverschiebbarkeit dieser Versammlung und die Kürze der in Mitte liegenden Zeit bedingt sei, sondern überdieß die ungleich wichtigere Zusicherung ertheilt: „so ist es doch nicht unsere Absicht, daß die Hauptbestimmungen, welche nöthig werden möchten um die Stellung Islands im Reiche nach des Landes eigenthümlicher Beschaffenheit gesetzlich festzustellen, völlig und gänzlich Gesetzeskraft erlangen sollen, ehe die Isländer ihre Ansicht über dieselben in einer Versammlung ausgesprochen haben werden, welche sie im Lande selbst halten, und soll das in dieser Beziehung Nöthige dem Alldinge bei dessen nächstem gesetzlichen Zusammentritte vorgelegt werden.“ Gleichzeitig wurde ein geborner Isländer, der schon mehrfach erwähnte Justizrath und Syſſelmann Paul Melsted (jetzt Amtmann im Westlande) für das nächste Allding zum Regierungs-Commissär ernannt und zu vorbereitenden Besprechungen mit dem Staatsministerium für das folgende Frühjahr nach Kopenhagen berufen. Wenig später, am 12. Oktober, erfolgte nachdem die Wahlen zur Reichsversammlung auf den 5. Oktober anberaumt worden waren, die Ernennung der fünf Vertreter Islands durch den König, und da unter den Ernannten die beiden Alldingsleute Jón Sigurdsson und Jón Gudmundsson, die entschiedensten Verfechter der Volksthümlichkeit und Selbstständigkeit ihrer Heimath, sich befanden mochte auch ihre Ernennung als eine Concession betrachtet werden. Endlich suchte man jetzt auch die höhere Verwaltung der Insel in einer zweckmäßigeren Weise zu organisiren. Schon zu Anfang des Jahres hatte sich der Ministerrath mit den Angelegenheiten Islands befaßt gehabt. Von einer Seite war dabei der Vorschlag gemacht worden, daß der Insel ihr Allding entzogen, dage-

1) Dessen Text siehe in den Ny félagsrit, ang. Ort, S. 41—42.

gen an dem dänischen Reichstage ein der Volkszahl entsprechender Antheil eingeräumt werden möge; die Angelegenheiten des Landes sollten dabei gemeinsam mit den dänischen direct unter die verschiedenen Ministerien vertheilt, auf der Insel selbst aber eine gemeinsame Landesregierung bestellt und dieser lediglich ein einheimischer Amtsrath an die Seite gesetzt werden. Dem gegenüber war aber von anderer Seite angeregt worden, daß es wohl zweckmäßiger sei, die Isländischen Angelegenheiten an eine besondere, von einem Isländer zu leitende Kanzlei zu weisen, sodann aber von deren Chef je nach dem Ressort der verschiedenen dänischen Minister diesen jedesmal Vortrag erstatten zu lassen. Der letztere Vorschlag war durchgedrungen, indem man mittelst desselben die dänische Oberleitung aller Isländischen Angelegenheiten mit dem unbestreitbar billigen Verlangen der Isländer vereinigen zu können meinte, daß diese von sachverständigen Händen geführt werden möchten; zur wirklichen Ausführung der Sache wurde aber erst jetzt geschritten. Die sämmtlichen Isländischen Angelegenheiten wurden zusammen mit den Färöischen und Grönländischen durch königliche Resolution vom 10. November 1848 in zwei Bureaus vereinigt, einem Expeditionscomptoir, welches die eigentlichen Regierungssachen und alle Ausfertigungen, und einem Revisionscomptoir, welches die Rechnungssachen behandeln sollte; über die beiden Bureaus aber wurde ein gemeinsamer Director gesetzt, welcher, obwohl zunächst dem Minister des Innern untergeben, doch jederzeit demjenigen Minister Vortrag erstatten sollte, zu dessen Competenz die betreffende Sache ihrer Natur nach gehörte. Zum Director wurde Brynjúlfur Pètursson, zum Vorstande des Expeditionscomptoirs Oddgeirr Stephensen ernannt, und selbst die Schreiberstellen in dem letzteren Bureau wurden größtentheils mit gebornen Isländern besetzt. Viel war für Island durch diese Neuerung freilich nicht gewonnen. In die Oberleitung der Isländischen Verwaltung mehr Einheit und Sachkenntniß zu bringen, war dieselbe allerdings geeignet; aber ganz Anderes und ungleich Wichtigeres mußte geändert werden, wenn den Wünschen und Interessen der Insel die ihnen gebührende Rechnung getragen werden sollte. Wollte in Dänemark ein wahrhaft constitutionelles System durchgeführt werden, so mußte dieses auch auf Island seine Wirkungen erstrecken. Die bisherige Verfassung der Insel ungeändert

lassen, hieß diese ganz von den Schwankungen des dänischen Constitutionalismus abhängig machen, und mit Recht mochte Dem der Isländer entgegenhalten: „dem Volk in Dänemark haben wir nie gehuldigt; wenn demnach der Absolutismus abgeschafft und die Regierung dem Volk in die Hand gegeben wird, so haben wir gleiches Recht mit den Dänen anzusprechen, und nicht geringeres.“ [1]) Keine bessere Zukunft versprach dem Lande der von der Regierung eingeschlagene Weg, das Herbeiziehen nämlich der Isländer zu dem Reichstage der Dänen, und die dem entsprechende Ueberweisung der Isländischen Angelegenheiten an die einzelnen dänischen Ministerien. Die Entfernung der Insel von Dänemark, ihre durchaus eigenthümlichen Zustände, mehr noch die selbstständige Nationalität ihrer Bewohner, welche in der Verwilligung eines besonderen Landtages so eben erst eine äußere Gewähr erlangt hatte, stand ihrer Behandlung als eines Theiles von Dänemark entschieden im Wege. Zudem hatten bereits die Verhandlungen zu Roeskilde gezeigt, was bei einer Beschickung einer überwiegend aus Dänen bestehenden Versammlung durch ein paar vereinzelte Vertreter Islands herauskommen könne, und was für die Freiheit der Abgeordnetenwahl von großer Bedeutung war, nicht einmal die Gleichberechtigung der Isländischen Sprache neben der Dänischen ließ sich in einer solchen aufrecht halten. Ebenso war klar, daß in der Executive das Interesse Islands jederzeit dem Dänischen weichen, die Ministerverantwortlichkeit für Island lediglich ein trügerischer Schein bleiben mußte, wenn die Leitung der Isländischen Angelegenheiten mit der der Dänischen in einer Hand vereinigt, wenn ferner nicht einer auf Island zu haltenden, rein Isländischen Versammlung der Beruf übertragen werden sollte jene Verantwortlichkeit zu realisiren. Die Einführung der neuen Isländischen Kanzlei, so erhebliche Vortheile dieselbe in rein geschäftlicher Beziehung gewährte, mußte gerade in der letzteren Beziehung sich sogar positiv schädlich erweisen, indem nunmehr gar Niemand vorhanden war, der für irgend welche Regierungshandlung verantwortlich gemacht werden konnte: der Minister konnte dieß nicht, weil seine Entscheidungen durch den Vortrag eines von ihm zumeist unabhängi-

[1]) Avarp til Íslendínga, in den Ný félagsrit 1849 S. 5.

gen, und durch seine Stelle als sachverständig qualifizirten Beamten bedingt war, der Chef aber der Isländischen Kanzlei ebenso wenig, weil er zwar vorzutragen, aber nichts zu entscheiden hatte. So blieb demnach, wenn man überhaupt Island nach wie vor von Dänemark aus regieren wollte, nur der einzige Ausweg offen, dem Alldinge die Bedeutung einer constitutionellen Versammlung unverkürzt einzuräumen, dem Vorstande aber der Isländischen Kanzlei in Kopenhagen, gleichviel übrigens, wie dessen Verhältniß zu den obersten Behörden auf der Insel selbst geregelt werden mochte, die volle Stellung eines verantwortlichen Ministers anzuweisen, und denselben somit den für Dänemark bestellten Ministern an die Seite zu setzen, nicht unterzuordnen. Diesen Weg einzuschlagen war man aber in Dänemark theils zu unentschlossen, theils auch zu befangen in der eigenen nationalen Selbstgefälligkeit.

Dieselbe Unsicherheit und Halbheit des Auftretens, welche sich in den bisherigen Schritten der Regierung aussprach, bezeichnete aber auch deren Haltung in der Reichsversammlung, soweit die Stellung Islands in Frage war. Auf den 23. Oktober 1848 wurde die Versammlung einberufen. Gleich bei ihrer Eröffnung äußerte sich der Ministerpräsident, Graf Moltke, über das Verfassungsprojekt der Regierung, und sprach sich insbesondere auch über die eigenthümliche Stellung aus, welche in diesem Island sowohl als dem Herzogthume Schleswig zugedacht war; seine Erklärungen waren aber in Bezug auf beide Lande lediglich formeller Natur. Hinsichtlich Schleswigs wurde erklärt, es verstehe sich von selbst, daß alle diejenigen Punkte, welche der Selbstständigkeit des Herzogthums grundgesetzliche Gewähr verleihen sollten, nicht zum Beschlusse erhoben werden könnten ehe der Frieden geschlossen sei, und nur in einer mit den Schleswigern zu haltenden Versammlung; bezüglich Islands aber lauten die Worte des Grafen: „diejenigen Einrichtungen, welche dem eigenthümlichen Zustande Islands entsprechen und auf ihn speciell sich beziehen, können erst geordnet werden, nachdem eine Isländische Versammlung über dieselben gehört worden ist.“ Tags darauf legte der Justizminister den Entwurf eines „Grundgesetzes für das Königreich Dänemark und Schleswig,“ sowie den Entwurf eines Wahlgesetzes vor; in dem ersteren wird Islands nicht mit einem Worte gedacht, in dem zweiten

dagegen bestimmt, daß die Insel zum Volksding 5, zum Landsdinge aber 2 Abgeordnete zu wählen habe, während auf Dänemark 114 und 39, auf Schleswig 31 und 11, endlich auf die Färöer hier wie dort je ein Abgeordneter treffen. — Als ein Bezirk von Dänemark also sollte Island behandelt, und höchstens mit Rücksicht auf seine eigenthümliche Lage und Landesbeschaffenheit ein etwas höheres Maß provinzieller Selbstständigkeit demselben gewährt werden; von einer Achtung der selbstständigen Nationalität der Insel, von einer Anerkennung ihrer rechtlich und geschichtlich begründeten staatlichen Unabhängigkeit ist dagegen keine Rede. Nicht minder zeigte der erste Blick, daß der Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthielt, welche für Dänemark zweckmäßig oder absolut nothwendig erschienen, während deren Anwendung auf Island kaum thunlich oder selbst vollkommen unmöglich war;[1]) es zeigte sich den mit den Verhältnissen beider Länder einigermaßen Vertrauten, daß eine für beide gleichmäßig passende Verfassung zu entwerfen ein Ding der Unmöglichkeit sei. Demgemäß, und in Berücksichtigung der im Rescripte vom 23. September ertheilten und vom Ministerium neuerdings wiederholten Zusicherung, daß eine Isländische Versammlung über die Verfassungsfrage gehört werden solle, schien es den Vertretern Islands in der Reichsversammlung am Gerathensten, durch stete Betonung jener Zusage ihrem Lande die Hände frei zu halten, im Uebrigen aber lediglich so zu stimmen, wie sie es im Interesse Dänemarks am Besten fänden, und nur mit aller Kraft auf die Beseitigung derjenigen Bestimmungen im Wahlgesetze zu bringen, welche eine Betheiligung der Insel an dem Dänischen Reichs-

---

[1]) Hiefür nur ein Beispiel. In §. 27 bestimmt das Grundgesetz: „Der König kann entweder den ganzen Reichstag oder eine seiner Abtheilungen auflösen; wird nur eines der Dinge aufgelöst, sollen die Versammlungen des andern Dings ausgesetzt werden bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dieß soll geschehen in einer Frist von 2 Monaten nach der Auflösung.“ Will sich die dänische Regierung verpflichten, innerhalb zweier Monate den Befehl zur Neuwahl nach Island zu schicken, die Wahlausschreiben von Reykjavík bis zum Vopnafjörður vertheilen und die Wahlen abhalten zu lassen, endlich die Neugewählten noch rechtzeitig zu der Eröffnung des Reichstages nach Kopenhagen zu befördern?

tage aussprachen. Wirklich gelang es denselben, die Bestimmung der von Island zu sendenden Deputirten, ganz wie dieß hinsichtlich Schleswigs und den Färöern geschah, aus dem Entwurfe zu beseitigen, und §. 18 sowohl als §. 37 des Wahlgesetzes behält demgemäß hinsichtlich aller dreier Lande die näheren Bestimmungen einer späteren Zeit vor. Ueberdieß hatte der zur Begutachtung des Verfassungsentwurfes niedergesetzte Ausschuß, in welchem der Isländer Brynjúlfur Pétursson saß, auf dessen Anregung beantragt, daß die im Rescripte vom 23. September zu Gunsten der Insel gegebenen Zusage ebenso wie ein gleichartiger Vorbehalt zu Gunsten Schleswigs bei der Publication des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen werden möge, und wenn dieser Vorschlag zwar in der Versammlung in Bezug auf beide Lande durchfiel, so geschah dieß doch, wie sich aus den Verhandlungen ergibt, [1]) nicht darum, weil man etwa beiden Landen das Recht der eigenen Selbstbestimmung zu verkürzen beabsichtigt hätte, sondern nur darum, weil man in den von der Regierung ertheilten Zusicherungen bereits eine vollkommen genügende Garantie ihrer Rechte gegeben glaubte. So wurde denn, von der Versammlung wenig modificirt, unterm 5. Juni 1849 das Grundgesetz, und unterm 16. Juni 1849 das Wahlgesetz vom Könige sanctionirt. Bei der Publication des ersteren fand die Regierung für gut in den Eingangsworten jenen Vorbehalt in Bezug auf Schleswig auszusprechen, hinsichtlich Islands dagegen mit Stillschweigen zu übergehen; ein Präjudiz zum Nachtheile der Insel ließ sich inzwischen auch daraus nicht entnehmen, denn einmal wurde die früher ertheilte Zusicherung nicht zurückgenommen, sodann aber auch das Grundgesetz in Island nicht publicirt, wie doch hätte geschehen müssen, wenn man dasselbe als ein auch für die Insel gültiges Gesetz hätte betrachten wollen. Es war demnach nur eine weitere Inconsequenz, wenn man trotzdem in die Bestallung der vom Könige ernannten Isländischen Beamten fortan die Verpflichtung auf

---

[1]) Beretning om Forhandlingerne paa Rigsdagen Bd. II, S. 2729 und folg.; siehe zumal Tscherings Erklärung: „was Island betrifft, glaube ich nicht daß der Antrag nöthig ist; denn das was in dem Antrage gesagt ist, ist Island in solcher Weise zugesichert, daß man darüber wohl niemals einen Zweifel erheben kann.“

„des Reiches Grundgesetz“ aufnahm; in den Bestallungen aller anderen Beamten blieb denn auch, der rechtlichen Sachlage völlig entsprechend, diese Verpflichtung nach wie vor weg.

Es begreift sich, daß während aller dieser Vorgänge die allgemeine Aufmerksamkeit des Volkes fortwährend den Verfassungsfragen zugewandt, daß die allgemeine Stimmung im Lande immer noch eine ziemlich erregte blieb. Ein Zeugniß für jene Aufmerksamkeit, einen Ausdruck für diese Stimmung gewährte aber zunächst die politische Litteratur. Auf Island selbst traten sich in dieser die verschiedenen Standpunkte schroff genug gegenüber. In einer im Sinne der Regierung gehaltenen und von einem Beamten, dem damaligen Assessor, jetzigen Präsidenten des Obergerichtes, Þórður Jónassen, redigirten Zeitschrift wird die Dänische Auffassung wenigstens annähernd vertreten.[1]) An der Vereinigung mit Dänemark solle festgehalten werden, und hieraus die Theilnahme der Isländer an dem dänischen Reichstage wenigstens insoweit als dieser über Interessen des ganzen Reiches zu verhandeln habe, von selber fließen; dagegen müsse das Isländische Volksding durch Uebereinkunft mit den Isländern allein geordnet werden, und den Vertretern der Insel liege ob dafür zu sorgen, daß die Grenzen der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten so weit als möglich gesteckt würden. Ebenso müsse die Regierung des Landes seiner neuen Verfassung entsprechend eingerichtet werden; weiter zu gehen und die Stellung Islands zu Dänemark auf eine bloße Personalunion zu reduciren, sei ein hoffnungsloses und für das Land nicht einmal wünschenswerthes Unternehmen. Eine Gesammtstaatsverfassung also neben besonderen Verfassungen für die einzelnen Reichslande ist es, was als zu verfolgendes Ziel hingestellt werden will; freilich selbst dieses mehr, als man in Dänemark zu verwilligen gesonnen war. Ganz anders lautet die Stimme einer von Sèra Sveinbjörn Hallgrímsson, dermalen Geistlichen zu Múnkaþverá, zur Vertretung des nationalen Standpunktes neu begründeten Zeitung. In einer Reihe von Artikeln [2]) wird hier die Bedeutung der Versammlung erörtert,

---

[1]) vergl. den Aufsatz: Lítið eitt um Islenzk málefni, in Reykjavíkurpósturinn, 1849 S. 33–42.

[2]) Þjóðólfr, 1848, S. 15—20, ferner 1849, S. 33–44.

welcher nach dem Rescripte vom 23. September die auf Island bezüglichen Punkte der Reichsverfassung vorgelegt werden sollten; es wird dabei die Frage verhändelt, wie ferne diese Vorlage an das Allding selbst erfolgen könnte, oder auch eine Octroyirung des Dänischen Wahlgesetzes selbst zu billigen wäre, um eine liberalere Versammlung ohne allzu großen Zeitverlust zu jenem Zwecke zusammenzubringen. Es wird in anderen Artikeln[1]) die Frage besprochen, ob allenfalls sogar unabhängig von einer Regierungsvorlage am nächsten Alldinge eine Verhandlung über die Verfassungsfrage zweckmäßig sei, und wird bei dieser Gelegenheit auch wohl der Anspruch Islands auf eine vollkommen selbstständige Verfassung und Verwaltung verfochten. Der alte Vertrag wird abgedruckt,[2]) durch welchen Island seinerzeit sich der Norwegischen Krone unterwarf, und aus diesem das Recht des Landes auf größtmöglichste Selbstständigkeit deducirt. U. dgl. m. In Dänemark hatte inzwischen der berühmte Rechtsgelehrte Örstedt über den neuen Verfassungsentwurf geschrieben, und unumwunden erklärt: „Island unter diese neue Verfassung zu begreifen, würde gewiß in keiner Weise mit dem Vortheile dieses Landes sich vereinigen lassen, und überdieß dem Reichstage nicht geringe Verlegenheit verursachen;“ nicht minder waren die in Kopenhagen wohnhaften Isländer für das Recht ihrer Heimath thätig gewesen. In Dänischen Zeitungen hatten sie gelegentlich die Sache Islands geführt; daneben aber brachten von ihnen herausgegebene Isländische Zeitschriften umfassendere Besprechungen der Verfassungsfrage, und zwar durchaus im nationalen Sinne. Wirksam wurden in dieser Richtung zumal die im Jahre 1841 neubegründeten „neuen Gesellschaftsschriften,“ in welchen die einzelnen bezüglich der öffentlichen Zustände der Insel sich ergebenden Fragen detaillirt behandelt wurden; hier zu erwähnen ist, neben dem bereits gelegentlich in Bezug genommenen „Aufruf an die Isländer,“ [3]) ein einläßlicher Aufsatz „über den Verfassungszustand Islands,“ der allerdings ebenfalls bereits nach anderer Seite hin anzuführen war.[4]) In

[1]) Ebenda, 1849, S. 51—52; ferner 61—62.

[2]) Ebenda, S. 69—70.

[3]) Ávarp til Íslendínga, in Ný félagsrit, 1849, S. 1—8.

[4]) Um stjórnarhagi Íslands, ebenda, S. 9—68.

dem letzteren wird einerseits eine geschichtliche Darlegung der auf die Isländische Verfassung bezüglichen Ereignisse vom Anfange des Jahres 1848 bis zu dessen Ende gegeben, sodann aber eine Reihe litterarischer Aeußerungen über die Verfassungsfrage besprochen und kritisirt. In diesem zweiten Abschnitte erklärt sich der Verfasser zunächst bestimmt für das Verfahren, welches die Regierung neuerdings in der formellen Behandlung der Frage eingeschlagen habe.[1] Man lege mit Recht weder dem Allding selbst den Verfassungsentwurf vor, denn zu dessen Berathung sei dasselbe vom Volke nicht gewählt worden, noch oktroyire man ein Wahlgesetz, um auf dessen Grund eine neue Versammlung zusammenzutreten zu lassen, denn dieß wäre vollkommen ungesetzlich, vielmehr lege man einen für eine außerordentliche Versammlung berechneten Wahlgesetzentwurf dem Alldinge vor, und lasse dann jene das Versammlungsgesetz berathen; damit halte man einen durchaus legalen Weg ein, und verfahre Island gegenüber ebenso wie gegenüber Dänemark, nur müsse man freilich dort wie hier der neu zu berufenden Versammlung beschliessende, nicht nur berathende Stimme einräumen, so daß das Verfassungsgesetz nur durch ihre Uebereinkunft mit dem Könige zu Stande komme. In der Sache selbst aber wird sodann in sehr drastischer Weise auseinandergesetzt, auf welche unüberwindliche Schwierigkeiten eine Betheiligung Isländischer Abgeordneter am Reichstage zu Kopenhagen stoße, und wie wenig eine solche den Interessen der Insel förderlich sei; es wird die Unmöglichkeit dargethan, die Competenz eines von Island aus beschickten Reichstages von der Competenz des Alldinges abzuscheiden, und beispielsweise auf die Besteuerung, die Zollgesetzgebung und dgl. hingewiesen; endlich wird auch nachgewiesen, daß sich die Verwaltung der Insel neben einer Betheiligung derselben am Dänischen Reichstage unmöglich in zweckmäßiger Weise organisiren lasse. Am Schluße formulirt dann noch der Verfasser mit möglichster Schärfe diejenigen Punkte, welche ihm

[1] Anfangs scheint man sich in Dänemark über das einzuhaltende Verfahren nicht ganz klar gewesen zu sein, und war zumal von manchen Seiten gewünscht worden, daß der Verfassungsentwurf bereits dem nächsten Alldinge vorgelegt werden möge. Jedenfalls stand indessen bereits frühzeitig im Jahre 1849 die Absicht fest, den oben bezeichneten Weg zu betreten.

unerläßlich scheinen, wenn Island überhaupt zu seinem Rechte gelangen soll. Er fordert aber vor Allem die Verlegung der obersten Landesregierung in das Land selbst, und zwar solle dieselbe aus mindestens 3 Männern bestehen; dem Alldinge solle die Ueberwachung dieser Behörde, und zumal die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landes ganz wie dem Dänischen Reichstage bezüglich Dänemarks zukommen. Bezüglich der Gesetzgebung, und somit auch der Besteuerung und des Handelswesens müsse das Allding beschließende Stimme erhalten, vorbehaltlich natürlich der Zustimmung des Königs. Eine Betheiligung Islands am Dänischen Reichstage sei durch die Gleichberechtigung seines Alldings neben diesem bereits ausgeschlossen; dagegen aber bedürfe man zur Vertretung der Insel in allgemeinen Reichsangelegenheiten sowohl als in den speciell Isländischen Fragen welche eine Entscheidung des Königs erfordern eines verantwortlichen Bevollmächtigten, welcher soweit allgemeine Reichsangelegenheiten zu verhandeln seien, im Ministerrathe Sitz und Stimme haben müsse. Zu allgemeinen Einrichtungen, aus welchen es Nutzen ziehe, habe Island natürlich auch einen seinem Vermögen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten, zu der Civilliste also, zu den Kosten der diplomatischen Vertretung, und etwa auch zu denen der Flotte. Jedenfalls sei die Erlassung einer besonderen Verfassung für Island nothwendig, welche zugleich die Stellung der Insel im Gesammtreiche und deren innere Organisation feststelle; das Versprechen einer solchen scheine aber auch in dem Rescripte vom 23. September 1848 enthalten zu sein. Denselben Standpunkt wie der eben besprochene vertritt aber auch ein anderer sehr gut geschriebener Aufsatz in einer von Gísli Brynjúlfson und Jón Þórðarson redigirten Zeitschrift.[1]) Der Verfasser sucht aus der Geschichte nachzuweisen, daß die Beziehungen Islands zu Dänemark sich auf das Bestehen einer Personalunion beschränken, welche keineswegs willführlich und einseitig in eine Realunion könne verwandelt werden; daß ferner eine engere Verbindung beider Lande immer nur eine widernatürliche und unzweckmäßige sein würde, und auf den Grundsatz der gleichen Berechtigung nimmermehr begründet werden könne oder wolle; daß endlich keinerlei Grund für die Insel

[1]) Alþíng að sumri; im Norðurfari, 1849, S. 5—13.

vorhanden sei, einem dänischen Kammerregimente sich zu unterwerfen. An der Personalunion also festzuhalten, dem Allding eine dem dänischen Reichstage völlig gleiche Stellung zu sichern, endlich im Lande selbst eine eigene, dem Allding verantwortliche Regierung zu bestellen, welche durch einen Bevollmächtigten in Kopenhagen unmittelbar in Verbindung mit dem Könige stehe, das sei die erste Aufgabe der Volksvertretung; eine zweite liege sodann in der Reorganisation des Alldings selbst auf Grund selbstständiger Volksthümlichkeit und politischer Gleichberechtigung Aller, die zumal in freiester Gestaltung der Wahlordnung sich zu äußern habe. Bestimmte Vorschläge, welche in dieser Beziehung, dann hinsichtlich der Verlegung der Versammlung nach der alten Dingstätte gemacht werden, können hier übergangen werden.

Aber auch auf ganz anderem als literarischem Wege hatte sich die Stimmung des isländischen Volkes Luft zu machen gewußt. Im Westlande wurden Zusammenkünfte an den alten Dingstätten zu Kollabúðir im Þorskafjörður und zu Þórsnes verabredet, und jene auf den 18., diese auf den 22. Juni 1849 festgesetzt [1]); auch die Nordländer bereiteten syſſelweise zu haltende Zusammenkünfte vor, und im Südlande wurden solche wenigstens hin und wieder gehalten. Zugleich faßte man eine weitere, zu Þíngvellir zu haltende, und aus dem ganzen Lande zu beschickende Versammlung in's Auge, und auch diese fand am 28—29. Juni wirklich statt [2]); etwa 180 Männer kamen hier zusammen, fast alle Wahlbezirke waren vertreten, und unter dem Vorsitze des zum Präsidenten gewählten Professors Pètur Pètursson, des bekannten Kirchenhistorikers der Insel, wurde sofort zu einer förmlichen Berathung über die Angelegenheiten des Landes geschritten. Man begann mit der Verlesung und vorläufigen Besprechung der eingelaufenen Petitionen; man beschloß sodann, weil das Allding lediglich eine im nächsten Jahre zu haltende Versammlung vorzubereiten und mit der Verfassungsfrage nicht selbst sich zu beschäftigen habe, keine auf

1) Ueber die Geschichte dieser Zusammenkünfte vgl. zumal die Zeitschrift Gestur Vestfirðíngur, 1850, S. 32—39, sowie etwa Þjóðólfr, 1849, S. 90—91.

2) Einen Bericht über dieselbe siehe im Þjóðólfr, 1849, S. 74—76.

diese letztere sich beziehende Petition zu entwerfen; man beschloß endlich, während eine Reihe anderer theils von den Versammlungen zu Þórsnes und Kollabùðir, theils von einzelnen Syſſeln, theils auch blos von einzelnen Privatleuten eingereichten Petitionen kürzer abgethan wurden, einen weiteren Ausschuß niederzusetzen, um über die Zweckmäßigkeit eines Gesuches um Vorlage von Nachweisen über das Budget des Landes zu berichten. Von beiden Ausschüßen wurde Bericht erstattet, und in beiden Beziehungen die Erlassung von Petitionen an das kommende Allding beschlossen; die Hauptgrundzüge des gewünschten Wahlgesetzes wurden dabei in der hierauf bezüglichen Petition [1]) bereits bestimmt ausgesprochen. Als solche figuriren aber die Zahl von 48 Abgeordneten, deren 42 gewählt werden sollten; Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirke, doch so, daß von denselben je nach ihrer verschiedenen Volkszahl 1—3 Abgeordnete zu wählen seien; directe Wahl, aber dennoch sehr geringe Beschränkung des Wahlrechtes wie der Wählbarkeit. Eine Reihe anderer, auf den Wahlmodus bezüglicher Punkte mag hier als vergleichsweise geringfügig übergangen werden, wie denn überhaupt weniger der Inhalt der beiden Petitionen, als vielmehr die gesammte Haltung der Versammlung von Gewicht ist, und der Umstand, daß dieselbe trotz aller Hindernisse, welche die weiten Entfernungen und üblen Wege entgegenstellten, dennoch so zahlreich besucht wurde.

Inzwischen war die Zeit herangerückt, in welcher nach gesetzlicher Vorschrift das Allding sich zu versammeln hatte. Die Abgeordneten trafen rechtzeitig ein; aber der k. Commissär war noch nicht angekommen, und so mußte sich der Stiftsamtmann Rosenörn dazu verstehen, an dem hiezu bestimmten Tage, den 2. Juli 1849, die Versammlung zu eröffnen und überhaupt bis auf Weiteres die Function des Commissärs auf eigene Verantwortung hin zu übernehmen [2]). Zum Vorsitzenden wurde sofort, bezeichnend genug für die Stimmung der Dingleute, Jón Sigurðsson gewählt; aber auch er war noch nicht von Kopenhagen hergekommen, und der Vicepräsident, der treff-

1) Die Petition selbst siehe in Alþingistíðindi, 1849, S. 119 bis 122.

2) Tíðindi frá alþíngi Íslendínga, 1849, Reykjavík, 1850.

liche Propst Séra Hannes Stephensen, mußte somit bis auf Weiteres den Vorsitz übernehmen. Aber auch die Verhandlungen selbst bezüglich deren von Anfang an mit Zustimmung des Stiftamtmannes unter Berufung auf den Vorgang Dänemarks die Zulassung der Oeffentlichkeit beschlossen wurde, erlitten durch die Ungunst des Wetters, welches das Schiff des k. Commissärs den Hafen nicht erreichen ließ, sehr erhebliche Störungen. Die wichtigste Aufgabe der Versammlung war entschieden die, das Wahlgesetz zu berathen, auf dessen Grund sofort die zur Verhandlung der Verfassungsfrage berufene Versammlung gewählt werden sollte. Den Regierungsentwurf aber eben dieses Wahlgesetzes, welcher doch der Natur der Sache nach bei diesen Verhandlungen zu Grunde zu legen war, sollte Melsted erst mitbringen, und Niemand hatte von dessen Inhalt auch nur irgend welche verläßige Kunde; dazu sollte die Versammlung nach §. 39 des Alldingsgesetzes wenn nicht ausnahmsweise durch besondern kgl. Befehl eine Verlängerung angeordnet würde, nur 4 Wochen währen, und es blieb demnach selbst für den Fall, daß der k. Commissär noch vor Ablauf dieser Frist eintreffen sollte, sehr fraglich, ob es noch möglich sein werde, den von ihm vorzulegenden Entwurf einer geschäftsordnungsmäßigen Ausschußberathung und zweimaligen Verhandlung in der Versammlung selbst zu unterstellen. Unter solchen Umständen legte endlich der Vicepräsident, da Commissär und Entwurf noch immer ausständig waren, am 12. Juli sechs auf das neue Wahlgesetz bezügliche Petitionen, darunter die von Þíngvellir vor, und beantragte, damit doch in dieser Richtung Etwas gethan werde, die Wahl eines Ausschußes zu ihrer Begutachtung. Der Antrag wurde angenommen, und als Referent des demgemäß niedergesetzten Ausschußes legte Jón Gudmundsson am 27. Juli einen in 22 §§. ausgearbeiteten Wahlgesetzentwurf vor [1]), welcher neben einer erheblichen Erhöhung der Abgeordnetenzahl, Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirke, aber mit gleicher Vertretung derselben, directe Wahl und freieste Gestaltung des Wahlrechtes sowohl als der Wählbarkeit festsetzt; zugleich wurde die Erlassung einer Petition an den König beantragt, dahin gehend,

1) Den Entwurf findet man a. a. O., S. 559 bis 563.

daß besagtem Entwurfe die kgl. Sanction ertheilt und das hiernach erlassene Wahlgesetz bereits im Herbste nach Island geschickt werden möge, — daß die vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Versammlung so frühzeitig ernannt werden möchten, daß man bereits vor dem Beginne der Volkswahl deren Namen in Island kennen könne, — endlich daß die Versammlung auf den 15. Juli 1850 einberufen werden möge. Am 28. Juli folgte die allgemeine Debatte, erst am 29. aber, also nach deren Schluß kam endlich Justizrath Melsted sowohl als Jón Sigurdsson an, nachdem Sturm und Unwetter sie nahezu 8 Wochen lang auf der See herumgetrieben und damit das alte isländische Sprichwort wahr gemacht hatten: „der König will segeln, aber der Wind hat zu entscheiden!" Auch jetzt noch schien das ungefüge Benehmen des kgl. Commissärs, welcher sofortige Sistirung der begonnenen Berathung und Widerbeginn derselben auf Grund der Regierungsvorlage begehrte, und zugleich auf eigene Verantwortung hin den Abgeordneten eine Erstreckung der Dingzeit um weitere 14 Tage zumuthete, die Erledigung der Sache zu gefährden; mit großer Mehrheit wies die Versammlung diese Zumuthung zurück, schritt an demselben Tage noch zur zweiten Berathung des Ausschußentwurfes und nahm diesen sammt der denselben begleitenden Petition mit unbedeutenden Modificationen an [1]). Doch kam hinterher noch in Folge gegenseitiger Nachgiebigkeit in der Art eine Verständigung zu Stande, daß die Dingleute zu einer Verlängerung der Versammlungszeit um 7—8 Tage sich herbeiließen; neuerdings wurde ein Ausschuß über die Wahlgesetzfrage niedergesetzt, und auf Grund des Regierungsentwurfes eine weitere Verhandlung über dieselbe eröffnet. Materiell war indessen hiemit wenig gethan. In sehr erheblichen Punkten wich der Regierungsentwurf von den Grundsätzen ab, auf welchen der bereits zum Beschluße erhobene Entwurf des früheren Ausschusses beruhte [2]); er statuirt z. B. eine geringere Abgeordnetenzahl, ungleiche Vertretung der Wahlbezirke, indirecte Wahl u. dgl. Die Ansicht der Versammlung über diese Frage hatte sich natürlich nicht innerhalb

1) Die Petition siehe a. a. O, S. 709 bis 714.

2) Der Entwurf steht a. a. O., Anhang, S. 26 bis 31.

weniger Tage geändert; in den neuen Ausschuß waren von derselben mit einer einzigen Ausnahme wieder dieselben Männer gewählt worden wie früher, und wiederum trat als dessen Referent Jón Gudmundsson auf. Demgemäß lautete der Antrag des Ausschußes einfach auf Verwerfung des Regierungsentwurfes, und auch von den übrigen Dingleuten mochte Niemand um diesen sich annehmen, mit alleiniger Ausnahme des Professors Pètur Pètursson, welcher als Ersatzmann neu eingetreten und somit bei den früheren Verhandlungen noch nicht betheiligt gewesen war. Seine Anträge fanden indessen, obwohl sie lediglich dahin zielten, die Regierungsvorlage unter Beibehaltung ihrer Form im Sinne der früheren Beschlüße abzuändern, keinen Anklang; ein einziges der gestellten Amendements, auf die immerhin untergeordnete Frage der Ersatzwahlen bezüglich, wurde als ein gesonderter eventueller Antrag angenommen, im Uebrigen aber der Regierungsentwurf mit Stimmenmehrheit abgelehnt, und eine in diesem Sinne vom Ausschuße verfaßte Petition an den König gebilligt [1]). Unmittelbar nachdem dieses Ergebniß erzielt war, gieng die Versammlung am 8. August 1849 auseinander.

Man hatte von verschiedenen Seiten her befürchtet, daß die selbstständige Haltung der Versammlung bei der Verhandlung des Wahlgesetzes in Kopenhagen Anstoß geben, und daß das von ihr in Vorschlag gebrachte Gesetz die Sanction des Königs nimmermehr erlangen werde. Die Befürchtung erwies sich als grundlos. Bereits unterm 28. September 1849 erhielt das vom Allding entworfene Gesetzproject, trotz seiner von der Regierungsvorlage so sehr abweichenden Grundzüge, im Wesentlichen unverändert die kgl. Genehmigung [2]); gleichzeitig mit dem Wahlgesetze kam ferner noch im Herbste die Nachricht nach Island, daß der König die 6 von ihm zu bestimmenden Mitglieder der neuen Versammlung bereits ernannt, und daß er sowohl die durchaus liberale Haltung des Stiftamtmannes als die von dem k. Commissäre eigenmächtig verfügte Verlängerung der Dingzeit ausdrücklich gebilligt habe. Unter solchen Umständen bereitete

1) Siehe dieselbe a. a. O., S. 938 bis 944.

2) Das Wahlgesetz ist abgedruckt in Lanztíðindi, S. 19 bis 21.

man sich alles Ernstes zur Vornahme der Wahlen vor. Die beiden im Lande erscheinenden Zeitungen brachten Aufrufe an die Wähler, und benützten diese Gelegenheit über ihre Ansicht hinsichtlich der Verfassungsfrage selbst sich auszusprechen. In einzelnen Wahlbezirken wurde sogar schon eine Vorwahl versucht, oder doch ernsthafter über die Candidaten verhandelt, welche etwa da und dort aufzustellen wären. Auf Ende Mai 1850 wurden sodann die Wahlen von der Regierung anberaumt, und dieselben fanden um diese Zeit wirklich statt. Alles war somit bereit, die vielbesprochene Versammlung im Juli eröffnet zu sehen; da traf unversehens die Nachricht ein, daß der König durch Patent vom 16. Mai dieselbe erst auf den 4. Juli 1851 einberufen habe [1]. Zur Rechtfertigung dieser auffallenden Verzögerung berief sich die Regierung theils auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung der an die Versammlung zu bringenden Vorlagen theils auf die Unzweckmäßigkeit einer Ordnung der Beziehungen Island's zum Gesammtreiche, so lange noch die Stellung anderer Theile dieses letzteren nicht geregelt sei; in dieser letzteren Rücksicht war offenbar das entscheidende Moment gelegen, mit andern Worten: die Entscheidung über die Stellung Schleswigs zu Dänemark sollte auch für Island maßgebend sein!

Eine gewisse Gleichheit in der Stellung Islands und der deutschen Herzogthümer, insbesondere Schleswigs, ließ sich in der That nicht verkennen. Beiderseits wurde staatliche Selbstständigkeit und die bloße Personalunion als Grundlage der Beziehungen zu Dänemark beansprucht, oder vielmehr als zu Recht bestehend verfochten, beiderseits das geschichtlich begründete Recht den revolutionären Neuerungsgelüsten in Kopenhagen gegenübergestellt; Schleswig sowohl wie Island (Holsteins Beziehungen zum deutschen Bunde ließen auf dieses die gleiche Tendenz nicht ausdehnen) sollte dagegen nach dem Plane der dänischen Umsturzregierung in Dänemark incorporirt, beiden Landen höchstens noch ein beschränktes Maß provincieller Selbstständigkeit belassen werden. Die Herzogthümer hatte die Kopenhagener Märzrevolution unter die Waffen getrieben, Island mußte, arm

1) Lanztíðindi, S. 82; vgl. S. 100.

und schwach bevölkert, mit geistigen Mitteln seinen Kampf zu führen suchen; der Erfolg aber auf der einen Seite mußte, wie er auch fallen mochte, auch für die andere mehr oder minder bestimmend wirken. So lange demnach in den Herzogthümern das Kriegsglück schwankte, hatte man von dänischer Seite her auch die Isländer gewähren lassen; seitdem aber der russische Absolutismus zu Gunsten der dänischen Demokratie die Wagschale niederzudrücken begann, fieng man auch Island gegenüber an, strengere Saiten aufzuziehen, und zwar um so mehr, je mehr man zu fürchten hatte, daß eine Nachgiebigkeit gegen die Insel als Präcedenzfall für die Herzogthümer benützt werden möchte. In den Friedenspräliminarien, welche am 10. Juli 1849 zu Berlin unterzeichnet worden waren, hatte Preußen bereits im Wesentlichen die Herzogthümer fallen lassen, und wenn zwar die deutsche Centralgewalt auf der dort festgestellten Grundlage zu verhandeln verweigerte, so ließ doch der Umstand, daß dennoch mit der Führung der Friedensunterhandlungen Preußen beauftragt blieb, und mehr noch der Gang dieser Unterhandlungen selbst den Schluß zu, daß deren Ergebniß ein für Dänemark vortheilhaftes sein werde. Man mußte erwarten, daß eine den Isländern gewährte, selbstständige Verfassung als eine weitere Stütze für die ohnehin bereits erhobenen Forderungen hinsichtlich Schleswig's geltend gemacht werden würde, und es war nicht zu hoffen, daß ein auf andere Grundlagen gebauter Entwurf in einer isländischen Volksvertretung durchgesetzt werden könne; dagegen ließ sich annehmen, daß bei der Lahmheit Deutschlands die Rechte der Herzogthümer mit Hülfe der fremden Mächte sich würden brechen lassen, und daß dann auch Island sich geschmeidiger zeigen oder leichter niederhalten lassen werde. Schlimmsten Falls mochte wenigstens ein Verlust an Rechten auf der armen, fernen Insel weit minder erheblich erscheinen, wenn er nur nicht einen gleichen Verlust gegenüber diesen so nahe liegenden und so reichen Herzogthümern in seinem Gefolge hatte.